
Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Berthold POHL
Agrar- und Regionalberatung

St. Annastraße 26
I - 39057 Eppan
Italien

Tel: 004 - 0471/66 11 44
Fax: 004 - 0471/66 11 50

EU - Förderung I

***Maßnahmen zur Verbesserung
der Effizienz der Agrarstrukturen
(Ziel 5a)***

Facts & Features Nr. 14
2. erweiterte und aktualisierte Auflage, Mai 1995

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Bundesanstalt für Bergbauernfragen,
A- 1040 Wien, Möllwaldplatz 5

Tel.: (0222) 504 88 69 0; Fax: 504 88 71 39

Umschlaggestaltung: Georg Eichinger und Christian Knechtl
Druck: Amtmann-Rerosch, 1190 Wien

1. Auflage Oktober 1994
2. Auflage Mai 1995

ISBN 3-85311-032-0

Vorwort

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die österreichische Agrar- und Regionalpolitik grundlegend verändern. Bei der Anpassung der österreichischen Förderungspolitik, bei der Erstellung EU-konformer Konzepte, Programme und Richtlinien ist die gründliche Kenntnis der aktuellen EU-Vorgaben, EU-Gesetzgebung, EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und Abwicklungsmodalitäten unerlässlich sowie die Detailinformation über die praktische Umsetzung bzw. Anwendung der EU-Agrar- und Regionalpolitik in den EU-Mitgliedsländern von entscheidendem Vorteil. Aufgrund des überaus großen Bedarfes an aktuellen übersichtlichen Zusammenstellungen der EU-Förderungen im Agrar- und Regionalbereich hat sich die BA für Bergbauernfragen entschlossen, in der Reihe „Facts & Features“ mehrere Berichte in Form von Handbüchern bzw. Nachschlagewerken herauszugeben.

Diese Berichte sind als Hilfestellung für alle jene gedacht, die aus beruflichen Gründen in der Politik, Verwaltung und Wissenschaft eine übersichtliche Zusammenstellung über die

- * Ziele und Maßnahmen
- * Rechtsgrundlagen
- * Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU
- * Vorgangsweise zur Genehmigung
- * Höhe der Beteiligung
- * Abwicklung und Finanzierung und
- * Kontrolle benötigten.

Der Autor dieser Berichte, der Südtiroler EU-Experte Dr. Berthold Pohl, wurde im Herbst 1991 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Leitung einer Expertengruppe zur Vorbereitung für die EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Agrarstrukturpolitik (Abgrenzung von Förderungsgebieten, Förderungsmaßnahmen und Finanzierung) beauftragt.

Diese Expertengruppe, nach ihrem Leiter auch „Arbeitsgruppe Pohl“ genannt, hat eineinhalb Jahre intensiv gearbeitet und ihre Arbeiten im Sommer 1993 mit zwei Ergebnisberichten und einer fünfbändigen Dokumentation über die Agrarstrukturpolitik der EU und ihrer unterschiedlichen Ausformung in ausgewählten EU-Ländern abgeschlossen. Die Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Pohl“ haben Eingang in die österreichische Verhandlungsposition gefunden.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

Vorwort

Von Jänner bis Mai 1994 hat Dr. Pohl im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit einer Projektgruppe ein Informationshandbuch über die EU-Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere über die Initiativen LEADER und INTERREG, erstellt. Dieses Informationshandbuch wurde von der ÖROK publiziert und dient als Nachschlagewerk vor allem für jenen Personenkreis, welcher an der Umsetzung der EU-Regionalpolitik in Österreich arbeitet. Dr. Pohl hat mit einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung ein Konzept zur Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft erarbeitet. Es ist geplant, dieses Konzept in Zusammenarbeit mit der EU in Form eines Modellversuches (Pilotprojekt) umzusetzen.

Die BA für Bergbauernfragen hat in der „Arbeitsgruppe Pohl“ des BMLF zur Vorbereitung der EU-Beitrittsverhandlungen sowie in der ÖROK-Arbeitsgruppe zur Erstellung des Informationshandbuches LEADER-INTERREG mitgearbeitet. Im Zusammenwirken mit der „Arbeitsgruppe Pohl“ des BMLF hat die BA für Bergbauernfragen Expertisen und Gutachten zur Unterstützung der österreichischen Position bei den EU-Beitrittsverhandlungen erstellt und bei zahlreichen innerösterreichischen Koordinationsgesprächen und bei Expertenverhandlungen in Brüssel teilgenommen.

In den vorliegenden Berichten „EU-Förderungen I, II, III“ (Facts & Features Nr. 14, 15 und 16) und in dem Bericht „Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen“ (Facts & Features Nr. 17) wurden die Ergebnisse der Pohl-Arbeitsgruppe des BMLF eingearbeitet, sowie mit den seither erlassenen EU-Verordnungen und Richtlinien ergänzt und neue Bereiche aufgenommen, die durch die Ergebnisse der EU-Beitrittsverhandlungen für Österreich besonders relevant wurden.

Diese Berichte von Dr. Pohl sind als Nachschlagewerk konzipiert, um agrarpolitischen Akteuren einen Einblick in das agrar- und regionalpolitische Förderungsfeld der EU zu geben und sie zur aktiven Mitwirkung bei der Gestaltung EU-konformer österreichischer Agrar- und Regionalpolitik zu motivieren.

Josef Krammer
Leiter der BA für Bergbauernfragen

Anmerkung zur 2. Auflage:

Die erste Auflage des vorliegenden Handbuches „EU-Förderung I - Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen“ war in kürzester Zeit vergriffen. Die Nachfrage war unerwartet hoch. In die vorliegende 2. Auflage wurden alle in der Zwischenzeit erfolgten rechtlichen Änderungen eingearbeitet, Verbesserungen im Text durchgeführt und im Anhang der Text der derzeit gültigen Effizienzverordnung aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
INHALTSVERZEICHNIS.....	5
1. EINLEITUNG	9
1.1. Die Ziele der EU-Strukturpolitik	10
1.2. Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a	11
1.3. Übersicht	12
2. MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ DER BETRIEBSSTRUKTUREN.....	13
2.1. Geltende Rechtsgrundlagen.....	14
2.2. Einzelbetriebliche Investitionsförderung.....	16
2.2.1. <i>Die subjektiven Voraussetzungen</i>	18
2.2.1.1. Berufliche Tätigkeit	19
2.2.1.2. Ausreichende berufliche Fähigkeiten.....	22
2.2.1.3. Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes.....	23
2.2.1.4. Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung.....	28
2.2.2. <i>Die objektiven Voraussetzungen</i>	30
2.2.3. <i>Die förderungswürdigen Investitionen</i>	32
2.2.3.1. Die Investitionsarten.....	32
2.2.3.2. Spezifische Bedingungen	35
2.2.4. <i>Die Investitionsbegrenzungen</i>	40
2.2.4.1. Vorgegebene Wertgrenzen und Prozentsätze.....	40

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

Inhaltsverzeichnis

2.2.4.2. Beihilfen ohne Wertgrenzen	41
2.2.4.3. Beihilfen bei Nicht-Erfüllung der subjektiven und objektiven Voraussetzungen	42
2.2.4.4. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben	43
2.2.4.5. Beihilfen ohne Verbote und Beschränkungen	44
2.2.5. <i>Zusätzliche Beihilfen durch den Mitgliedsstaat</i>	47
2.3. Förderung zusammengesetzter Betriebe	59
2.3.1. <i>Beihilfen an zusammengesetzte landwirtschaftliche Betriebe</i>	59
2.3.2. <i>Beihilfen für kollektive Investitionen</i>	62
2.3.3. <i>Startbeihilfen für Betriebshilfedienste, Vertretungsdienste und Betriebsführerdienste (z.B. Maschinenringe)</i>	66
2.4. Förderung der beruflichen Qualifikation	68
3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON JUNGLANDWIRTEN / JUNGLANDWIRTINNEN	71
3.1. Beihilfe für die erste Niederlassung	72
3.2. Zusätzliche einzelbetriebliche Beihilfe	77
4. SONDERMAßNAHMEN ZUGUNSTEN DER LANDWIRTSCHAFT IN BERGGEBIETEN UND BESTIMMTEN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (AUSGLEICHSZULAGE)	79
4.1. Art der Beihilfe	80
4.2. Absolute Grenzen	81
4.3. Betriebliche Begrenzungen	82
4.3.1. <i>Die Mindestfläche von 3 ha</i>	84
4.3.2. <i>Die Verpflichtung zur Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit</i>	85
4.3.3. <i>Der Ausschluß der Rentner</i>	86
4.4. Begrenzung der Beihilfeshöhe	87
4.5. Berechnung der Beihilfe	89
4.5.1. <i>Die Ermittlung der Grundlage für die Ausgleichszulage</i>	89
4.5.2. <i>Die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage</i>	93
4.5.3. <i>Beispiele</i>	95
4.6. Begrenzung des zuschufähigen Höchstbetrages	102

EU - FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

Inhaltsverzeichnis

4.7. Kontrolle	102
5. MAßNAHMEN FÜR DEN VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSSEKTOR.....	103
6. DIE FINANZBESTIMMUNGEN FÜR DAS ZIEL 5A.....	105
6.1. Die Rechtsgrundlage.....	106
6.2. Die Erstellung der Ausgabenansätze	109
6.3. Der Antrag auf Beteiligung	110
6.4. Die Durchführungsvorschriften betreffend die Erstellung der Ausgabenansätze und Anträge auf Beteiligung.....	112
6.5. Die Mitfinanzierung der EU	114
6.6. Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung.....	119
7. ANHANG: AKTUALISIERTE VERORDNUNG (EWG) NR. 2328/91 DES RATES.....	126

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG

Die EU-Agrarpolitik

- Die Agrarmarktpolitik
- Die flankierenden Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Die Agrarstrukturpolitik

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

1. Einleitung

Die Ziele der EU-Strukturpolitik

1.1. Die Ziele der EU-Strukturpolitik

Ziel Nr. 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand

Ziel Nr. 2: Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind

Ziel Nr. 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben

Ziel Nr. 4: Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme

Ziel Nr. 5: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes:

5a durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik,

5b durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

1. Einleitung

Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a

1.2. Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a

VO 4256/88

Art. 2

(1) *Aus dem Fonds können gemeinsame Maßnahmen finanziert werden, die der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und insbesondere im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschließt.*

(2) *Die gemeinsamen Maßnahmen nach Absatz 1 können insbesondere folgendes betreffen:*

– *die Marktpolitik flankierende Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen der Produktion und der Kapazität der Märkte beitragen, sofern ihre Finanzierung nicht im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehen ist;*

– *Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Agrarwirtschaft in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten durch Agrarbeihilfen, wie der Ausgleich für unveränderliche naturbedingte Nachteile;*

– *konkrete Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten/Junglandwirtinnen;*

– *Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken, die Qualität zu fördern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte/Landwirtinnen und ihrer hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehegatten zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Tätigkeit, einschließlich der Produktion nicht zur Ernährung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu fördern, den Gesundheitsschutz und die hygienischen Bedingungen der Tierhaltung zu verbessern, die artgerechte Behandlung der Tiere zu fördern und die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern;*

– *Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung, einschließlich des Direktverkaufs ab Hof und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie zur Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen;*

– *Maßnahmen zur verstärkten Unterstützung der Landwirte/Landwirtinnen und der Gründung landwirtschaftlicher Vereinigungen, um die Produktionsbedingungen zu verbessern.*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

1. Einleitung Übersicht

1.3. Übersicht

Ziel 5a

(Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen)

1. Effizienzverbesserung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe	Qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;	VO 2328/91 (Art.6 Abs.1)
	Diversifizierung der Tätigkeiten (Tourismus, Handwerk, Direktverkauf);	
	Produktionskostensenkung und Energieeinsparung;	
	Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	
2. Beihilfen für Junglandwirte	Schutz und Verbesserung der Umwelt	
	Verbesserungen im Bereich Tierhygiene und Tierschutz	
	Einrichtungsbeihilfen	(Art. 10)
3. Ausgleich natürlicher Nachteile in Berggebieten und benachteiligten Gebieten	Zusätzliche Investitionsbeihilfen	(Art. 11)
	Ausgleichszulagen	(Art.17, 18, 19)
	Kollektive Investitionen	(Art.20)
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen	Landwirtschaft	VO 866/90
	Forstwirtschaft	VO 867/90

2. MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ DER BETRIEBSSTRUKTUREN

Verordnung 4256/88 und

Verordnung 2328/91 sowie nachfolgende Änderungen

Übersicht

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung
- Förderung zusammengesetzter Betriebe
- Förderung der beruflichen Qualifikation

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Geltende Rechtsgrundlagen

2.1. Geltende Rechtsgrundlagen

- VO 2052/88**
Art. 1 und Art. 5
abgeändert durch
VO 2081/93
- Reform der Strukturfonds
- VO 4253/88**
Art. 17 und Art. 29
abgeändert durch
VO 2082/93
- Koordinierung der Strukturinterventionen
- VO 4256/88**
Art. 2
abgeändert durch
VO 2085/93
- Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung
- VO 2328/91**
abgeändert durch
VO 3669/93
VO 870/93
VO 2843/94
- Finanzierung durch Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur
- VO 1025/94**
- Durchführungsvorschriften zur VO 2328/91 betreffend die Erstellung der Ausgabenansätze und Anträge auf Beteiligung
- VO 1282/94**
- Festsetzung der gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze für die in Art. 31 der VO 2328/91 genannten Maßnahmen

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Geltende Rechtsgrundlagen

VO 1682/94

- Bedingungen über die Zahlungsanträge, Vorschußanträge und notwendigen Unterlagen

Entscheidung der Kommission vom 26. April 1994

- Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds auf die einzelnen Mitgliedsstaaten im Rahmen von Ziel 5a

VO 402/94 bzw. VO 1866/90

- Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds

Österreichs Beitrittsvertrag zur EU

- Vertragsbestimmungen



Hinweis:

Bei sämtlichen Verordnungen wird in diesem Arbeitsheft der letztgültige Text verwendet.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

2.2. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die in der EU-Verordnung vorgesehenen einzelbetrieblichen Investitionshilfen waren bisher für die Mitgliedsstaaten obligatorisch, das heißt, sie mußten ihren Landwirten entsprechende Beihilfeprogramme anbieten. Zur Einhaltung der EU-Haushaltlinie wurde nun mit VO 2843/94 diese obligatorische Maßnahme in eine fakultative umgewandelt. Es liegt also künftig im Ermessen eines Mitgliedsstaates, welche Maßnahmen und Beihilfen angeboten werden.

Folgende Übersicht gibt einen Einblick, welche Maßnahmen bisher in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zur Anwendung kamen:

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Ziel 5a

Anwendung der horizontalen Strukturmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten (Produktionsstrukturen)

<i>Horizontale Maßnahmen Verordnung (EWG) Nr. 2328/91</i>	B	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	P	UK
(1a) Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (Art. 10)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	–
(1b) Zusätzliche Investitionsbeihilfen für Junglandwirte (Art. 11)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
(2) Beihilfen für Einzelinvestitionen (Art. 7)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
(3) Beihilfen für kollektive Investitionen in benachteiligten gebieten (Art. 20)	–	X	X	X	X	(X)	X	–	–	X	X	–
(4) Beihilfen für die berufsbildung (Art. 28)	X	X	X	(X)	X	X	(X)	X	(X)	X	X	–
(5) Buchführungsbeihilfen (Art. 13)	X	X	–	X	X	X	–	X	–	–	X	–
(6) Beihilfen für gegenseitige Betriebshilfe (Art. 14)	X	X	X	X	X	X	–	X	X	(X)	X	–
(7) Beihilfen für Vertretungsdienste (Art. 15)	–	(X)	–	(X)	(X)	–	–	–	(X)	–	–	–
(8) Beihilfen für Betriebsmanagementdienste (Art. 16)	(X)	–	–	(X)	(X)	–	–	X	(X)	–	X	–
(9) Ausgleichszulage (Art. 19)	X	–	X	X	X	X	–	X	X	X	X	X
(10) Prämie für empfindliche Gebiete (Titel VII - Art. 24)	–	X	X	–	–	(X)	(X)	X	X	X	–	X
(11) Prämie für fünfjährige Flächenstilllegung (Art. 2)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	–(*)	X
(12) Extensivierungsbeihilfe (Art. 3)	X	–	X	–	–	X	–	X	–	(X)	–(*)	X
(13) Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Titel VIII - Art. 25 und 26)	(X)	X	X	X	X	X	X	X	–	X	X	X

Am 25.2.1993 auf den neuesten Stand gebracht.

Anmerkungen:

(2), (11) und (12): Maßnahmen, die die Mitgliedsstaaten anwenden mußten.

X: Im laufenden Jahr anwendbare Maßnahme auf der Grundlage einer von der Kommission gebilligten nationalen Regelung.

(X): Id., aber ohne EAGFL-A-Rückerstattung im Jahre 1992.

–: Keine Durchführungsvorschriften in dem Mitgliedsstaat.

(*): Die Anwendung dieser Maßnahme ist in Portugal nicht vorgeschrieben.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

2.2.1. Die subjektiven Voraussetzungen

Zur Beanspruchung der Förderung einzelbetrieblicher Investitionsmaßnahmen müssen folgende subjektive Voraussetzungen zutreffen:

- Berufliche Tätigkeit
- Ausreichende berufliche Fähigkeiten
- Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes
- Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Berufliche Tätigkeit

2.2.1.1. Berufliche Tätigkeit

A) Inhaber von Betrieben, welche die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben.



Hinweis:

Die Definition "hauptberuflich tätige Betriebsinhaber" erfolgt durch die Mitgliedsstaaten.

Beispiel Südtirol:

- 1) Hauptberuflich tätige Unternehmer sind solche, deren Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb wenigstens 50% ihres Gesamteinkommens ausmacht und die für Tätigkeiten außerhalb dieses Betriebes weniger als die Hälfte ihrer gesamten Arbeitszeit aufwenden.
- 2) Zum Gesamteinkommen des Unternehmers zählt jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, einschließlich der Dienstalters- und Altersrente; nicht berechnet werden Einkommen aus der Bekleidung öffentlicher Ämter, aus öffentlichen Beauftragungen und aus der Bekleidung von Ämtern bei in der Landwirtschaft tätigen Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten und Vereinigungen.

VO 2328/91 Art. 5 Abs. 1

- (1) Um zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen, können die Mitgliedsstaaten im Rahmen der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Maßnahme eine Beihilferegelung für Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben einführen, deren Inhaber
 - a) die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben.

Die Mitgliedsstaaten können jedoch die in Artikel 5 bis 9 genannte Beihilferegelung auch für Landwirte vorsehen, die zwar nicht hauptberuflich als Landwirte tätig sind, deren Einkommen aus

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Berufliche Tätigkeit

landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50% des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß allerdings der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25% des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;

- b) ausreichende berufliche Fähigkeiten besitzen,*
- c) einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen. Dieser Plan muß nachweisen, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind, und daß seine Durchführung zu einer dauerhaften Verbesserung dieser Situation führt;*
- d) sich zu einer vereinfachten Buchführung verpflichten, die mindestens folgendes umfaßt:*
 - die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen,*
 - die Aufstellung einer Jahresbilanz betreffend den Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes.*

B) Inhaber von Betrieben, welche nicht hauptberuflich als Landwirte tätig sind, die aber

- mindestens 50% des Gesamteinkommens auf ihrem Betrieb erwirtschaften und
- maximal 50% der Gesamtarbeitszeit außerhalb des Betriebes einsetzen;
- mindestens 25% des Gesamteinkommens unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit stammt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Berufliche Tätigkeit



Hinweise:

- Nicht-hauptberufliche Landwirte:

Die Berücksichtigung der Nicht-hauptberuflichen Landwirte ist eine Möglichkeit für den Mitgliedsstaat und keine Verpflichtung.

- Ermittlung des Gesamteinkommens:

Grundsätzlich sollte das effektive Einkommen herangezogen werden. Die Entscheidung liegt beim Mitgliedsstaat. In Deutschland werden die Steuereinkünfte herangezogen, wobei pauschale Einkommensermittlungen durch die effektiven Einkommen ersetzt werden. Die konkrete Einkommensermittlung macht der zuständige Landwirtschaftsbeamte. (Auskunft Dr. Balthasar Huber - Brüssel).

- Ermittlung der Gesamtarbeitszeit:

Eine Arbeitskraft hat insgesamt eine Arbeitszeit von 2.240 Stunden im Jahr zur Verfügung. Wenn daher z.B. 1.120 Stunden als Arbeitnehmer oder im Gewerbe aufgewendet werden (also mehr als 50% der Gesamtarbeitszeit), dann ist die subjektive Voraussetzung für die Förderung nicht mehr gegeben.

- "Auf dem Betrieb":

Die Formulierung der Verordnung ist taxativ, beschränkt auf die angeführten Bereiche, also auf

- forstwirtschaftliche
- touristische
- handwerkliche und
- öffentlich geförderte Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Ausreichende berufliche Fähigkeiten:

Eine Biotoperhaltung fällt also eindeutig in diesen Bereich, während die Wegerhaltung und Schneeräumung eher nicht hineinfallen dürfte.

- EU-Beitrittsverhandlung

Im Rahmen der österreichischen EU-Beitrittsverhandlungen wurde klargestellt, daß als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Betriebsinhaber jener Ehepartner gelten kann, der effektiv den Betrieb führt. Dies bedeutet, daß Nebenerwerbsbetriebe, bei denen ein Ehegatte im Betrieb und der andere außerlandwirtschaftlich tätig ist, zu Ein-Personen-Haupterwerbsbetrieben werden. In Österreich gilt also nicht mehr das Einkommen des Betriebsleiterehepaares, sondern nur mehr jenes des sozialversicherungsrechtlichen Betriebsführers.

2.2.1.2. Ausreichende berufliche Fähigkeiten:

VO 2328/91
Art. 5 Abs. 6

- (6) *Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Beurteilung der beruflichen Befähigung des Betriebsinhabers fest, wobei das Niveau einer landwirtschaftlichen Ausbildung und/oder Mindestdauer an Berufserfahrung zugrunde gelegt werden.*

Beispiel Südtirol:

- 1) *Ein Unternehmer gilt als beruflich befähigt, wenn er vor Einreichen des Gesuches wenigstens drei Jahre lang als Leiter eines Betriebes oder als mitarbeitender Angehöriger in der Landwirtschaft gearbeitet hat; diese Voraussetzungen können auch durch einen Notariatsakt nachgewiesen werden.*
- 2) *Ein Unternehmer gilt ebenfalls als beruflich befähigt, wenn er ein Doktorat in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Veterinärmedizin oder den Abschluß einer auf Landwirtschaft ausgerichteten Oberschule, einer Lehranstalt für Landwirtschaft, einer gleich-*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes

wertigen Schule oder eines landwirtschaftlichen Berufsausbildungskurses im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften hat.

- 3) *Treffen die Absätze 1 und 2 nicht zu, so wird die berufliche Befähigung in einem Prüfungsgespräch ermittelt; die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die von der Landesregierung ernannt wird und für die Dauer der Legislaturperiode, in der sie ernannt wird, im Amt bleibt.*

2.2.1.3. Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes

VO 2328/91 Art. 5 Abs. 4

(4) *Der in Absatz 1 genannte Betriebsverbesserungsplan umfaßt mindestens*

- eine Beschreibung der Ausgangssituation,*
- eine Beschreibung der Situation nach Durchführung des Planes, bei der von einem Kostenvoranschlag ausgegangen wird,*
- die Angabe der Maßnahmen, insbesondere der geplanten Investitionen.*

VO 2328/91 Art. 8

Die Mitgliedsstaaten können die in Artikel 7 genannten Beihilfen Betriebsinhabern gewähren, die nach Durchführung eines Betriebsverbesserungsplanes weiterhin die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 erfüllen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 6 vorliegen. Jedoch ist die Zahl der Pläne, die während eines Zeitraumes von sechs Jahren je Begünstigter angenommen werden können, auf drei und das gesamte Investitionsvolumen, das für die Erstattung der Beihilfe gemäß Artikel 33 in Betracht kommt, auf 90.000 ECU je Vollarbeitskraft und 180.000 ECU je Betrieb innerhalb des vorgenannten Zeitraumes begrenzt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes

Der Aufbau eines Betriebsverbesserungsplanes sieht folgendermaßen aus:

- Allgemeine Daten über
 - Betrieb
 - Betriebsinhaber (berufliche Befähigung, Jahr der Hofübernahme, Qualifikation)
 - Betriebsausrichtung
 - Betriebslage (Berggebiet usw.)

- Betriebsmerkmale
 - Größe
 - Neigung
 - Zufahrt
 - Bewässerung

- Angaben über Betriebsgebäude

- Familienzusammensetzung und Arbeitskräfte am Hof (vorher und nachher)

- Viehbestand (vorher und nachher)

- Maschinenpark (vorher und nachher)

- Rohertrag (vorher und nachher)

- Aufwand (vorher und nachher)
 - allgemeine Aufwendungen
 - Abschreibung
 - Steuern und Abgaben

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes

- Kapitalverzinsung (vorher und nachher)
- Außerbetriebliche Einkommen
- Berechnung des Arbeitseinkommens
(Siehe Tabelle auf folgender Seite!)
- Investitionsplan



Hinweis:

- Während eines Zeitraumes von 6 Jahren können je Begünstigten drei Betriebsverbesserungspläne angenommen werden, jedoch beschränkt sich die Erstattungsfähigkeit auf die Obergrenze von 90.000 ECU je Vollarbeitskraft und 180.000 ECU je Betrieb, also praktisch auf einen Betriebsverbesserungsplan (Art. 8).
- Die Möglichkeit einer zusätzlichen nationalen Investitionsförderung ist nur im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 5 oder nur von Art. 12 Abs. 5 möglich, nicht aber über Art. 35.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes

BERECHNUNG DES ARBEITSEINKOMMENS

(Wert in 1000 Lire)

	VORHER	NACHHER
ROHERTRAG		
- AUFWENDUNGEN		
- VERZINSUNG DES HOF- UND BESATZKAPITALS		
= ARBEITSEINKOMMEN AUS DEM BETRIEB		
+ AUSSERBETRIEBLICHES EINKOMMEN		
= ARBEITSEINKOMMEN		
: AK		
= ARBEITSEINKOMMEN JE AK		
BEZUGSEINKOMMEN		

Der Unterfertigte verpflichtet sich eine landwirtschaftliche Buchhaltung zu führen und erklärt, daß alle angeführten Daten der Wahrheit entsprechen und daß er über keine weiteren Einkommen verfügt:

Datum: _____

Unterschrift: _____

DEM AMTE VORBEHALTEN:

Die Durchführung des Planes erbringt eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung des Arbeitseinkommens:

ja

nein

Durch die Durchführung des Planes wird das dzt. Arbeitseinkommen beibehalten

ja

nein

Zum Zeitpunkt des Ansuchens beträgt das Arbeitseinkommen des Gesuchstellers aus der Landwirtschaft mindestens 50 % des Gesamteinkommens (*)

ja

nein

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes

(*) Zutreffendes ankreuzen

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung

2.2.1.4. Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung

- Die vereinfachte Buchführung umfaßt mindestens:
 - die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen;
 - die Aufstellung einer Jahresbilanz betreffend den Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes.

- Die Förderung zur Einführung der Buchführung:

VO 2328/91

Art. 13

(1) *Die Mitgliedsstaaten können eine Regelung einführen, um die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern.*

Nach dieser Regelung wird hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern auf Antrag eine Beihilfe gewährt, die mindestens auf die ersten vier Jahre der Geschäftsbuchführung in diesem Betrieb aufgeteilt wird; dabei wird davon ausgegangen, daß die Buchführung mindestens vier Jahre lang betrieben wird.

Die Mitgliedsstaaten bestimmen die Höhe dieser Beihilfe innerhalb einer Spanne von 700 bis 1.500 ECU.

(2) *Die Buchführung nach Absatz 1*

a) umfaßt

- *die jährliche Erstellung einer Eröffnungs- und einer Schlußbestandsaufnahme,*
- *die systematische und regelmäßige Eintragung aller den Betrieb betreffenden Sach- und Barbewegungen während des Buchführungsjahres;*

b) führt zur jährlichen Vorlage

- *einer Beschreibung der allgemeinen Merkmale des Betriebes, insbesondere der eingesetzten Produktionsfaktoren,*
- *einer ausführlichen Bilanz (der Aktiva und Passiva) und einer ausführlichen Betriebsrechnung (Belastungen und Erträge),*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die subjektiven Voraussetzungen

Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung

- *der erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Effizienz der gesamten Betriebsführung, namentlich des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft und des Einkommens des Betriebsinhabers sowie der Rentabilität der wichtigsten Betriebstätigkeiten.*

(3) *Wird ein Betrieb von hierzu von den Mitgliedsstaaten bestimmten Stellen ausgewählt, um Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft, zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der die in Absatz 1 erwähnte Beihilfe erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen*

➔ NB zu Abs.3:

Mit VO 3376/93 hat die EU-Kommission die Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1994 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen mit 115 ECU festgesetzt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die objektiven Voraussetzungen

2.2.2. Die objektiven Voraussetzungen

VO 2328/91
Art. 5 Abs. 2

- (2) Die in Absatz 1 genannte Beihilferegelung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, deren Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft unter dem 1,2-fachen des Referenzeinkommen nach Absatz 3 liegt.
Ferner können die Mitgliedstaaten die Anwendung der Beihilferegelung nach Absatz 1 auf die landwirtschaftlichen Familienbetriebe beschränken.
- (3) Die Mitgliedstaaten setzen das in Absatz 2 genannte Referenzeinkommen nicht über dem durchschnittlichen Bruttolohn außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer in dem betreffenden Gebiet fest.

**Ermittlung
des Referenz-
einkommens**

Die Mitgliedsstaaten setzen jährlich das Referenzeinkommen nicht über dem durchschnittlichen Bruttolohn außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer in dem betreffenden Gebiet fest.
(Siehe Arbeitsunterlage der EU-Kommission PG/VI 3843/91-DE.)



Hinweise:

- Die bisherige Auflage, daß das Einkommen nach Abschluß der Investitionsmaßnahme nicht über 120% des Referenzeinkommens liegen darf wurde durch die VO 2843/94 gestrichen.
- Als Ausschlußgrenze von der Investitionsförderung galt bisher ein Einkommen von höchstens 100% des regionalen außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommens. Durch die Änderung gemäß VO 2843/94 kann künftig das Vergleichseinkommen um bis zu 20% überschritten werden ohne daß der Anspruch auf die Förderung verloren geht.
- Das Referenzeinkommen ist jährlich nach Brüssel zu notifizieren.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die objektiven Voraussetzungen



Hinweise (Fortsetzung):

- "In dem betreffenden Gebiet":
Grundsätzlich dürfte darunter das NUTS-Gebiet zu verstehen sein. Es ist aber zulässig, daß Mitgliedsstaaten eigene Regionen festlegen wie dies z.B. von Spanien gemacht wurde.

Beispiele:

Deutschland:

In Deutschland wurde der Gesamtdeutsche Durchschnitt herangezogen.

Südtirol:

Außerlandwirtschaftliches Referenzeinkommen in Südtirol

1992: 24.572.000.- Lire

1993: 28.210.000.- Lire

Berechnung der Vollarbeitskraft (VAK):

Eine Vollarbeitskraft wird mit 8 Stunden pro Tag bei 280 Tagen im Jahr berechnet, sodaß sich insgesamt 2.240 Stunden im Jahr ergeben.

Beispiel Südtirol

- *Der Ehepartner wird auf Basis der effektiven Arbeitsleistung (geleistete Stunden) berechnet. Dies sind in Südtirol zumeist 140 Tage/Jahr.*
- *Kinder werden erst ab dem 14. Lebensjahr berücksichtigt und zwar wiederum nach der effektiven Arbeitsleistung.*
- *Hofübergeber werden ab dem 65. Lebensjahr nur mehr mit 30%, ab dem 75. Lebensjahr nicht mehr berücksichtigt.*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die förderungswürdigen Investitionen

Die Investitionsarten

2.2.3. Die förderungswürdigen Investitionen

VO 4256/88
Art. 2 Abs. 2

- (2) *Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken, die Qualität zu fördern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte/Landwirtinnen und ihrer hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehegatten zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Tätigkeit, einschließlich der Produktion nicht zur Ernährung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu fördern, den Gesundheitsschutz und die hygienischen Bedingungen der Tierhaltung zu verbessern, die artgerechte Behandlung der Tiere zu fördern und die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern;*

2.2.3.1. Die Investitionsarten

VO 2328/91
Art. 6 Abs. 1

- (1) *Die Beihilferegelung gemäß Artikel 5 kann sich auf Investitionen beziehen für*
- die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen;*
 - die Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebs, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung von Erzeugnissen und ihren Direktverkauf;*
 - die Anpassung des Betriebs mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken und Energieeinsparungen zu bewirken;*
 - die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;*
 - die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder aber, in Ermangelung solcher Normen, der entsprechenden nationalen Normen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsnormen;*
 - den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die förderungswürdigen Investitionen

Die Investitionsarten



Hinweise:

- Grundsätzlich sind nur jene Maßnahmen förderfähig, die als Investitionen in den Betrieb betrachtet werden können, also unmittelbar dem Landwirt zugeordnet werden können. Folgerichtig wird der Güterwegebau nicht kofinanziert, kann aber vom Mitgliedsstaat im Rahmen der Art. 92-94 (Römische Verträge) gefördert werden.
- Einzelbetriebliche Investitionsbeihilfen im Forstbereich beschränken sich auf Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Struktur und die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe haben (Marktordnungskompetenz für Holz liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der EU).
- Maßnahmen gegen die Bodenzersplitterung finden nur indirekt über folgende Investitionsbeihilfen Berücksichtigung:
 - Beihilfen für die Flurbereinigung,
 - Startbeihilfen für Einrichtungen zur Abwicklung der Übereignung von Flächen im Rahmen der Vorruhestandsregelung,
 - Startbeihilfen für Zusammenschlüsse von Landwirten (Art. 14 und 20).
- Bei landwirtschaftlichen Maschinen findet nur die Neuanschaffung bei der EU Berücksichtigung, der Ankauf von gebrauchten Maschinen kann nicht auf die Kofinanzierung Brüssels zählen (Gefahr der Doppelförderung).
- Beihilfen für verschuldete landwirtschaftliche Betriebe („Konsolidierungsprogramme“) müssen danach bewertet werden, ob sie zu einer dauerhaften Verbesserung der Struktur der begünstigten Betrieb führen oder nicht. Wenn nicht, so sind sie wie normale Betriebsbeihilfen zu betrachten und unterliegen der VO 2328/91. Wenn ja, dann erfolgt eine Überprüfung der staatlichen Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 des Artikels 92 EG-Vertrag. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die förderungswürdigen Investitionen

Die Investitionsarten

- Die fraglichen Beihilfen müssen zum Ausgleich der finanziellen Belastungen durch Darlehen dienen, die zur Durchführung bereits realisierter Investitionen aufgenommen wurden;
- das kumulierte Subventionsäquivalent der gegebenenfalls bei der Darlehensaufnahme gewährten, sowie der in Frage stehenden Beihilfen, darf die von der Kommission normalerweise genehmigten Sätze nicht überschreiten;
- die fraglichen Beihilfen dürfen nur nach einer Anpassung der Zinssätze für neue, aufgrund der Veränderungen der Geldmarksätze aufgenommene Darlehen gewährt werden, wobei der Betrag der Beihilfen höchstens dem Wert der Änderung des Zinssatzes der neuen Darlehen entsprechen darf, bzw. sie müssen landwirtschaftliche Betriebe betreffen, die die Gewähr für wirtschaftliche Lebensfähigkeit bieten, und zwar vor allem dann, wenn die finanzielle Belastung aufgrund der bestehenden Kredite so hoch ist, daß die Betriebe um ihr Überleben fürchten müssen bzw. vom Konkurs bedroht sind.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die förderungswürdigen Investitionen

Spezifische Bedingungen

2.2.3.2. Spezifische Bedingungen

**VO 2328/91
Art. 6 Abs. 2**

- (2) *Die Gewährung der Investitionsbeihilfe nach Absatz 1 kann abgelehnt oder beschränkt werden, wenn diese Investitionen dazu führen, daß die Produktion von Erzeugnissen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, im Betrieb zunimmt.
Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen und legt insbesondere die Erzeugnisse im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes fest.*

**VO 2328/91
Art. 12 Abs. 4**

- (4) *Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sind untersagt, wenn diese Investitionen nicht den in Artikel 6 genannten Bedingungen entsprechen und wenn Artikel 7 nicht die Gewährung solcher Beihilfen gestattet.*



Hinweis:

Die in Artikel 6 der VO 2328/91 Abs. 2 und 3 aufgeführten Beschlüsse des Rates wurden nie gefaßt, sodaß auch keine weitere Erhöhung der Produktionskapazität möglich und somit auch keine entsprechende Investitionsförderung (Intensivierung) zugelassen ist.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die förderungswürdigen Investitionen

Spezifische Bedingungen

☞ Milch

(VO 2328/91
Art. 6 Abs. 3)

- (3) *Vorbehaltlich späterer abweichender Beschlüsse gemäß Absatz 2 ist die Gewährung der Beihilfe nach Absatz 1 für Investitionen betreffend die Milcherzeugung, die zu einer Überschreitung der nach der Regelung für die Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzten Referenzmenge führen, ausgeschlossen, es sei denn, daß zuvor nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91, eine zusätzliche Referenzmenge gewährt wurde oder sich eine solche Menge durch eine Übertragung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung ergeben hat.*

In diesem Falle ist die Gewährung der Beihilfe an die Bedingung geknüpft, daß durch die Investition die Zahl der Milchkühe nicht auf über 50 je Vollarbeitskraft und auf über 80 je Betrieb heraufgesetzt wird, bzw. daß sie nicht dazu führt, die Zahl der Milchkühe um mehr als 15% zu erhöhen, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte verfügt.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission die nach diesem Ablauf anzuwendenden Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Milcherzeugung führen.

(VO 2328/91
Art. 12 Abs. 4
letzter Unterabsatz)

Ferner wird bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Betrieben die Anzahl der Milchkühe nach Artikel 6 Absatz 3 auf 50 je Vollarbeitskraft und je Betrieb festgesetzt.

➔ NB:

- Abs. 2: Nichterfüllung der subjektiven und objektiven Voraussetzungen.
- Abs. 3: landwirtschaftliche Kleinbetriebe

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung
Die förderungswürdigen Investitionen
Spezifische Bedingungen

☒ **Schweine**

(VO 2328/91
Art. 6 Abs. 4)

Investitionsbeihilfen nach Absatz 1 dürfen nicht gewährt werden, wenn sie zu einer Erhöhung der Zahl der Schweineplätze führen.

Der für Schweine erforderliche Platz entspricht dem Platz für 6,5 Mast-schweine.

Sieht ein Betriebsverbesserungsplan eine Investition für die Schweinehaltung vor, so ist eine weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für diese Investition, daß nach Durchführung des Plans mindestens eine Äquivalenzmenge von 35% der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge vom Betrieb hergestellt werden kann.

Jedoch kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 einen Mitgliedsstaat ermächtigen, in Ausnahmefällen und ausschließlich bei Investitionen zur Reduzierung der durch tierische Exkrememente verursachten Immissionen und zur Beseitigung von Gülle in bestehenden Betrieben von dieser Voraussetzung abzuweichen, sofern diese Investitionen zu einem besseren Ergebnis für den Umweltschutz als die genannte Voraussetzung führen und keine Ausweitung der Produktionskapazität zur Folge haben.

☒ **Rindfleisch**

(VO 2328/91
Art. 6 Abs. 5)

(5) *Die in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfen für Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung mit Ausnahme der Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tier-schutzes, sofern diese nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazität führen, werden nur Tierhaltungen gewährt, bei denen die Anzahl von Fleischrindern je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigter Futterfläche im letzten Jahr des Planzeitraumes folgenden Wert (in Großvieheinheiten) nicht übersteigt: 3 GVE/ha, 2,5 GVE/ha bzw. 2 GVE/ha für die Pläne, die in den Jahren 1994, 1995 bzw. 1996 und später enden. Die Schwellen 2,5 und 2 GVE/ha gelten nur für Anträge, die vom 1. Januar 1994 an eingereicht werden.*

Übersteigt die Zahl der in einem Betrieb gehaltenen und für die Bestimmung des Besatzdichtefaktors gemäß Artikel 4g Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berücksichtigende Tiere 15 GVE nicht, so gilt als Höchstdichte 3 GVE/ha.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die förderungswürdigen Investitionen

Spezifische Bedingungen

☞ Eier und Geflügel

**(VO 2328/91
Art. 6 Abs. 6)**

- (6) *Die in Absatz 1 genannte Investitionsbeihilfe darf nicht im Eier- und Geflügelsektor gewährt werden; Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes sind davon ausgenommen, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen.*

☞ Viehankauf

**(VO 2328/91
Art. 7 Abs. 1)**

- (1) *Die Beihilferegelung für landwirtschaftliche Investitionen gemäß Artikel 6 Absatz 1 umfaßt Beihilfen in Form eines Kapitalzuschusses oder einer gleichwertigen Zinsvergütung oder eines gleichwertigen Tilgungsaufschubs oder einer Kombination dieser Formen für die zur Durchführung des Betriebsverbesserungsplans notwendigen Investitionen, mit Ausnahme der Aufwendungen für den Kauf von*
- Land,*
 - lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern.*

Beim Kauf von Vieh kann nur die im Betriebsverbesserungsplan vorge-sehene Erstbeschaffung berücksichtigt werden.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die förderungswürdigen Investitionen

Spezifische Bedingungen



Hinweise:

- Der angeführte Viehankauf kann also
 - im Rahmen des Betriebsverbesserungsplanes,
 - bei der Erstbeschaffungberücksichtigt werden.

Bei Betrieben, welche die subjektiven und objektiven Bedingungen (Art. 5) nicht erfüllen und bei landwirtschaftlichen Kleinbetrieben (Art. 12 Abs. 2 und 3) ist auch der Ankauf von Vieh über die Erstbeschaffung hinaus förderfähig.

- Aufgrund des österreichischen Beitrittsvertrages (Anhang XIV 4 Final 61D) können in Österreich in der Übergangsperiode (5 Jahre) für Investitionen im Sektor Schweine sowie Eier und Geflügel Beihilfen gewährt werden soweit sie:
 - nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazität insgesamt führen,
 - im Rahmen individueller Produktionsbeschränkungen gewährt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 29 der VO Nr. 4253/88 festzulegen sind.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Investitionsbegrenzungen

Vorgegebene Wertgrenzen und Prozentsätze

2.2.4. Die Investitionsbegrenzungen

Übersicht:

- Vorgegebene Wertgrenzen und Prozentsätze
- Beihilfen ohne Wertgrenzen
- Beihilfen ohne subjektive und objektive Voraussetzungen
- Beihilfen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben
- Beihilfen ohne Verbote und Beschränkungen

2.2.4.1. Vorgegebene Wertgrenzen und Prozentsätze

VO 2328/91
Art. 7 Abs. 2

(2) *Der in Absatz 1 vorgesehene Kapitalzuschuß kann sich auf eine Gesamtinvestition in Höhe von 90.000 ECU je Vollarbeitskraft und 180.000 ECU je Betrieb beziehen; die Mitgliedstaaten können als Höchstgrenzen niedrigere Beträge festsetzen.
Der Wert der in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrags, ist wie folgt begrenzt:*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Investitionsbegrenzungen

Beihilfen ohne Wertgrenzen

- a) in den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten Gebieten:
 - 45% für Immobilien,
 - 30% für die übrigen Investitionen;

- b) in den übrigen Gebieten:
 - 35% für Immobilien,
 - 20% für die übrigen Investitionen.

➔ **NB:**

Die in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268 EWG genannten Gebiete sind die Berggebiete und die sonstigen benachteiligten Gebiete.

2.2.4.2. Beihilfen ohne Wertgrenzen

VO 2328/91
Art. 12 Abs. 1

- (1) *Beihilfen für Investitionen in Betrieben, die den Bedingungen von Artikel 5 und Artikel 9 entsprechen, sind untersagt, wenn sie höher sind als der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene Betrag, gegebenenfalls erhöht um den Betrag der Beihilfe nach Artikel 11; ausgenommen hiervon sind Beihilfen*
- *für bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden*
 - *für im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen,*
 - *für die Bodenverbesserung,*
 - *für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern diese höheren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 6 und mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages gewährt werden.*

➔ **NB:**

Art. 5 und 9 betreffen die subjektiven und objektiven Voraussetzungen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Investitionsbegrenzungen

Beihilfen bei Nicht-Erfüllung der subjektiven und objektiven Voraussetzungen



Hinweise:

- Unter „baulichen Maßnahmen in Betriebsgebäuden“ sind alle baulichen Maßnahmen, die das Betriebsgebäude betreffen (z.B. auch Urlaub auf dem Bauernhof) zu verstehen. Siehe auch den französischen Text der VO.
- Landwirtschaftliche Wohnbauten sind nicht über die Effizienzverordnung förderbar, wohl aber mit nationalen Mitteln.

2.2.4.3. *Beihilfen bei Nicht-Erfüllung der subjektiven und objektiven Voraussetzungen*

VO 2328/91
Art. 12 Abs. 2

- (2) *Gewähren die Mitgliedstaaten Investitionsbeihilfen in Betrieben, welche die Bedingungen des Artikels 5 nicht erfüllen, so müssen diese Beihilfen um mindestens ein Viertel unter denjenigen liegen, die gemäß Artikel 7 gewährt werden; ausgenommen hiervon sind Beihilfen für*
- *die Durchführung von Energieeinsparungen,*
 - *die Bodenverbesserung,*
 - *Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen,*
 - *Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz bzw. der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, die die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Beträge erreichen dürfen.*
- Diese Beihilfen können für eine Gesamthöhe der Investition von 90.000 ECU je Vollarbeitskraft und 180.000 ECU je Betrieb für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt werden.*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Investitionsbegrenzungen

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben



Hinweis:

Aufgrund des österreichischen Beitrittsvertrages (Anhang XIV, 4 Final 61D) können in Österreich in einer Übergangsperiode von 3 Jahren für Investitionen, die von Teilzeitlandwirten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften vorgenommen werden, über die in Artikel 12 Absätze 2 und 3 der VO 2328/91 vorgesehene Höchstgrenze hinaus Beihilfen gewährt werden, jedoch unter Beachtung der Beschränkungen nach Art. 7 derselben Verordnung.

2.2.4.4. *Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben*

VO 2328/91
Art. 12 Abs. 3

- (3) *Abweichend von Absatz 2 können die Mitglieder für Investitionen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, die die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllen, eine Übergangshilfe gewähren. Diese Übergangshilfe darf nur bis zu einem Investitionsbetrag von 45.000 ECU und nicht unter günstigeren Bedingungen als den in Artikel 7 vorgesehenen gewährt werden, gegebenenfalls erhöht durch die Beihilfe gemäß Artikel 11.*

VO 2328/91
Art. 12 Abs. 4

- (4) *Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beihilfen können jedoch gewährt werden für:*
- *Investitionen in die Schwimmvogelhaltung zur Herstellung von Leberpastete;*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Investitionsbegrenzungen

Beihilfen ohne Verbote und Beschränkungen

- *den Ankauf von Vieh, der aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 förderungswürdig ist, auch wenn es sich nicht um die Erstbeschaffung handelt.*

→ NB:

Art. 7 Abs 1:

Kauf von lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern.



Hinweise:

- Investitionsobergrenze 45.000 ECU
- Berücksichtigung der maximalen Prozentsätze des Investitionsbetrages bei der Beihilfe
- Landwirtschaftliche Kleinbetriebe sind Betriebe, welche die Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 1 (z.B. Landwirtschaft im Hauptberuf) nicht erfüllen. Eine abschließende Definition für landwirtschaftliche Kleinbetriebe existiert jedoch nicht.

2.2.4.5. Beihilfen ohne Verbote und Beschränkungen

**VO 2328/91
Art. 12
Abs. 5 und 6**

(5) *Die in diesem Artikel vorgesehenen Verbote und Beschränkungen gelten nicht für folgende Maßnahmen:*

- *Beihilfen für den Ankauf von Land,*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Investitionsbegrenzungen

Beihilfen ohne Verbote und Beschränkungen

- *verbilligte Betriebskredite, deren Laufzeit ein Wirtschaftsjahr nicht überschreitet,*
- *Beihilfen für den Ankauf von männlichen Zuchttieren,*
- *Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen,*
- *Beihilfen für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen,*
- *Beihilfen für Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz bzw. der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazität führen,*
- *Beihilfen für sich nicht auf den Ackerbau oder die Tierhaltung beziehende Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben, sofern sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 92 bis 94 des Vertrages stehen.*

(6) *Dieser Artikel gilt auch, wenn die Mitgliedsstaaten die Investitionsbeihilferegelung nach dem vorliegenden Titel nicht einführen.*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Investitionsbegrenzungen

Beihilfen ohne Verbote und Beschränkungen



Hinweise:

- Die Kommission stellte fest, daß bei Investitionen nach Art. 12 Abs.5 auch die Beschränkungen des Art. 12 Abs. 2 keine Anwendung finden, d.h. die 25%-Regelung entfällt; somit können hier Landwirte, die Art. 5 Abs. 1 erfüllen und andere gleich gefördert werden. Die Übereinstimmung mit den Artikeln 92-94 des Vertrages muß gewährleistet sein.
- Artikel 12 gilt auch dann, wenn Mitgliedsstaaten die Investitionsbeihilferegulung nach Titel IV nicht einführen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Zusätzliche Beihilfen durch den Mitgliedsstaat

2.2.5. Zusätzliche Beihilfen durch den Mitgliedsstaat

**VO 2328/91
Art. 34**

Die Mitgliedsstaaten können ergänzende Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfemaßnahmen festlegen.

**VO 2328/91
Art. 34a**

Die Kommission erläßt nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses die Durchführungsbestimmungen, die eine Begleitung und Bewertung ermöglichen, um insbesondere die Anwendung der gemeinsamen Maßnahmen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 in Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu gewährleisten.

**VO 2328/91
Art. 34b**

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 selbsttätig oder auf Verlangen eines Mitgliedsstaates die in dieser Verordnung genannten Beträge anpassen, um der Entwicklung der Inflationsrate Rechnung zu tragen.

**VO 2328/91
Art. 35**

- (1) Es ist den Mitgliedsstaaten unbenommen, im Anwendungsbereich dieser Verordnung, mit Ausnahme der Bereiche nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2,3 und 4 sowie Artikel 17, zusätzliche Beihilfemaßnahmen zu treffen, für die von dieser Verordnung abweichende Bedingungen oder Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge nach dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen in Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages stehen.*
- (2) Mit Ausnahme von Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages nicht für Beihilfemaßnahmen nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 17 der vorliegenden Verordnung.*

→ **NB:**

- Die **zusätzliche Beihilfemöglichkeit** ergibt sich bei folgenden Maßnahmen:

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Zusätzliche Beihilfen durch den Mitgliedsstaat

- Extensivierung der Erzeugung
- Umstellung der Erzeugung
- Beihilfen für die erste Niederlassung von Landwirten
- Bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden
- im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen
- Bodenverbesserungen
- Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt
- Beihilfen für Ankauf von Land
- verbilligte Betriebskredite, deren Laufzeit ein Wirtschaftsjahr nicht überschreitet
- Beihilfen für den Ankauf von männlichen Zuchttieren
- Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen
- Investitionsbedingungen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz dienen
- Kollektive Investitionen im Bereich der Futtermittelproduktion
- Kollektive und einzelbetriebliche Investitionen für Wasserstellen, Zufahrtswege zu Weiden und Almen sowie Tierunterstände im Berggebiet
- Umweltschutzmaßnahmen und solche für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft (Umweltprämie)
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Berufsbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

● **Art. 92 Abs. 2 besagt:**

Mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind:

- a) *Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;*
- b) *Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Zusätzliche Beihilfen durch den Mitgliedsstaat



Hinweise:

- Durch die Aussage in Artikel 35 Absatz 2 wird klar gestellt, daß eine zusätzliche Bewertung nach den Wettbewerbsregeln (Art. 92 bis 94) nicht notwendig ist, wenn eine Genehmigung im Rahmen der Effizienzverordnung erfolgt.
- Die Kommission akzeptiert in der Regel bei den nationalen Beihilfen einen Höchstsatz der förderfähigen Kosten von 35% und in den gemäß Richtlinie 75/268/EWG benachteiligten Gebieten von höchstens 45%.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Zusätzliche Beihilfen durch den Mitgliedsstaat

Bedingungen für die Förderwürdigkeit

- Berücksichtigung der Wettbewerbsregeln Art. 92 - 94 des Vertrages oder Art. 35 Abs. 2
- Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen - Intensivierungsverbot - Art. 6 Abs. 2 u. 3
- Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Bedingungen - Art. 5
- Berücksichtigung der Investitionsbegrenzungen (Förderhöhe) Art. 7 Abs. 2
- Berücksichtigung von Investitionsarten, die nicht den vorhin genannten Bedingungen von Punkt 3 und 4 unterliegen - Art. 12, Abs. 1
- Nationale Fördermöglichkeiten

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen - Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Kurzfassung der Maßnahmen der Effizienzverordnung (Investitionsförderung)

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
<u>Betriebe gem. Art.5</u> – hauptberufliche Tätigkeit – berufliche Fähigkeit – Betriebsverbesserungsplan – Vereinfachte Buchführung – Begrenzung Referenzeinkommen	Investitionen gemäß Art. 6 unter Berücksichtigung von Art. 7.1, also: – die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen; – die Differenzierung der Tätigkeiten des Betriebs, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten oder der Herstellung von Erzeugnissen und ihren Direktverkauf; – die Anpassung des Betriebs mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken und Energieeinsparungen zu bewirken;	Begrenzung durch folgende Wertobergrenzen: • Gesamtinvestitionen in 6 Jahren von – 90.000 ECU je VAK – 180.000 ECU je Betr. • Prozentsatz der Beihilfe: benacht. Gebiete Immobilien 45% übrige Investit. 30% sonstige Gebiete Immobilien 35% übrige Investit. 20%	Max. Investitionsvolumen innerhalb von 6 Jahren: 90.000 ECU je VAK 180.000 je Betrieb	Max. 2 Pläne innerhalb von 6 Jahren Berücksichtigung: • Absolutes Verbot der Produktionssteigerung • Wertobergrenzen Berücksichtigung von Art. 92-94 nicht notwendig (Art. 35 Abs. 2)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen - Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
<u>Fortsetzung Tabelle</u>	<ul style="list-style-type: none">- die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;- die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder aber, in Ermangelung solcher Normen, der entsprechenden nationalen Normen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsnormen;- den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.- Viehankauf (nur Erstbeschaffung) beschränkt auf den Kauf von lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern			

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen - Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Kurzfassung der Maßnahmen der Effizienzverordnung (Investitionsförderung)

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
Betriebe Gem. Art. 5	<ul style="list-style-type: none">- Bauliche Maßnahmen im Betriebsgebäude- Aussiedlungen (im öffentlichen Interesse)- Bodenverbesserungen- Umweltschutzinvestitionen (Art. 12 Abs.1)	<u>ohne</u> Begrenzung durch die Wertobergrenzen gem Art. 7 Abs. 2 (Gesamtinvestition bzw. Prozentsatz der Beihilfen)	Keine	Bis zu 35 % aber Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none">• des absoluten Verbotes der Produktionssteigerung (Art. 6)• der Wettbewerbsregeln (Art. 92-94)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen - Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Kurzfassung der Maßnahmen der Effizienzverordnung (Investitionsförderung)

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
<p>Andere Betriebe Nicht-Erfüllung des Art. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nebenerwerb - Überhöhtes Arbeits-einkommen - Kein Betriebsverbes- serungsplan - ohne Buchführung 	<p>Investitionen gemäß Art. 6 unter Be- rücksichtigung von Art. 7.1 und 12.2 und 4, also:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieeinsparungen; - Bodenverbesserungen; - Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazität führen; - Investitionsmaßnahmen, ... Verbesserung der Hygienebe- dingungen in der Tierhaltung, ... Einhaltung von Normen im Tier- schutz ... jedoch keine Ausweitung der Produktionskapazitäten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtinvestitionen in 6 Jah- ren von max. 90.000 ECU je VAK 180.000 ECU je Betrieb • Prozentsatz der Beihilfe: benacht. Gebiete Immobilien 45% übrige Investit. 30% sonstige Gebiete Immobilien 35% übrige Investit. 20% 	keine	Zusätzliche nationale Förderung über die genannten Grenzen hinaus nicht zulässig

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen - Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung												
<u>Fortsetzung Tabelle</u>																
Andere Betriebe Nicht-Erfüllung des Art. 5	Investitionen für: <ul style="list-style-type: none"> - die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse; und gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen; - die Differenzierung der Tätigkeiten des Betriebs, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung von Erzeugnissen und ihren Direktverkauf; - die Anpassung des Betriebs mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken; - die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtinvestitionen in 6 Jahren von max.: <ul style="list-style-type: none"> - 90.000 ECU je VAK - 180.000 ECU je Betrieb • Prozentsatz der Beihilfe: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td colspan="2">benacht. Gebiete</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Immobilien</td> <td>33,75%</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">übrige Investit.</td> <td>22,50%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">sonstige Gebiete:</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Immobilien</td> <td>26,25%</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">übr. Invest.</td> <td>15,00%</td> </tr> </table> 	benacht. Gebiete		Immobilien	33,75%	übrige Investit.	22,50%	sonstige Gebiete:		Immobilien	26,25%	übr. Invest.	15,00%		
benacht. Gebiete																
Immobilien	33,75%															
übrige Investit.	22,50%															
sonstige Gebiete:																
Immobilien	26,25%															
übr. Invest.	15,00%															

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen - Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
<u>Fortsetzung Tabelle</u>	<ul style="list-style-type: none">- die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder aber, in Ermangelung solcher Normen, der entsprechenden nationalen Normen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsnormen;- den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.- Viehankauf betreffend den Kauf von lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern auch wenn nicht Erstbeschaffung			

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen - Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Kurzfassung der Maßnahmen der Effizienzverordnung (Investitionsförderung)

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
Andere Betriebe Nicht-Erfüllung des Art. 5	<ul style="list-style-type: none">- Ankauf von Land- Betriebskredite (bis 1 Jahr)- Ankauf von männlichen Zuchttieren- Bürgschaften- Umweltinvestitionen- Hygieneverbesserung und Tierschutznormen- Beihilfen für sich nicht auf den Ackerbau oder die Tierhaltung beziehende Investitionen (Art.12 Abs.5)	keine Festlegungen	Keine	Bis zu 35% aber Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none">• des absoluten Verbotes der Produktionssteigerung• der Wettbewerbsregeln (Art. 92-94)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung zusammengeschlossener Betriebe

Beihilfen an zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe

2.3. Förderung zusammengeschlossener Betriebe

2.3.1. Beihilfen an zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe

**VO 2328/91
Art. 9**

- (1) *Ein Betriebsverbesserungsplan im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) kann einen einzelnen Betrieb oder mehrere Betriebe betreffen, die sich ganz oder teilweise zusammenschließen wollen.*
- (2) *Bei Betriebszusammenschlüssen betrifft der Verbesserungsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die von den Mitgliedern des zusammengeschlossenen Betriebs weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten können bei Betriebszusammenschlüssen die in Artikel 7 genannten Beihilfen gewähren, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder des Betriebszusammenschlusses die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllen.*
- (4) *Mit Ausnahme des Bereichs der Aquakultur können die in Artikel 6 Absatz 3, in Artikel 7 Absatz 2 und in Artikel 8 genannten Höchsttierbestände bzw. Höchstbeträge mit der Zahl der Betriebe, die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses sind, multipliziert werden.
Die Höchsttierbestände bzw. Höchstbeträge dürfen jedoch folgende Grenzen nicht überschreiten:*
 - *200 Kühe*
 - *den vierfachen Betrag je Betrieb gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1,*
 - *je Betriebszusammenschluß, gegebenenfalls einschließlich der von den Mitgliedern des Betriebszusammenschlusses weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.*
- (5) *Die Kommission kann einen Mitgliedsstaat nach dem Verfahren des Artikels 30 ermächtigen, die in Artikel 7 genannten Beihilfen unter den in Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen auch landwirtschaftlichen Genossenschaften und vergleichbaren Vereinigungen zu gewähren, deren Tätigkeit allein darin besteht, einen landwirt-*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung zusammengesellener Betriebe

Beihilfen an zusammengesellene landwirtschaftliche Betriebe

schaftlichen Betrieb zu führen. Gleichzeitig legt die Kommission die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen an diese Genossenschaften und Vereinigungen sowie die Bedingungen und Grenzwerte für eine Überschreitung des in Absatz 4 angegebenen Investitionsvolumens fest.

- (6) *Die Mitgliedsstaaten legen die Bedingungen fest, denen die zusammengesellenen Betriebe entsprechen müssen und die insbesondere folgendes betreffen:*
- die Rechtsform,*
 - die Mindestdauer, welche mindestens sechs Jahre betragen muß,*
 - die Bildung des Gesellschaftskapitals,*
 - die Beteiligung der Mitglieder an der Bewirtschaftung.*



Hinweis:

- Nach Art. 9 Abs. 4 ist im Bereich der Milchkuhhaltung die Multiplikation der Höchstbeträge je Betrieb mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe bei einer Kooperation auch dann möglich, wenn es sich um eine Teilfusion handelt.
- Für die Schweinehaltung sind nach Art. 6 Abs. 4 unabhängig von der Bestandsgröße nur Rationalisierungsinvestitionen förderbar.

EU - FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung zusammenschlossener Betriebe - *Beihilfen an zusammenschlossene landwirtschaftliche Betriebe*

Übersicht

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
Betriebszusammenschlüsse	Investitionen gem. Art. 6 unter Berücksichtigung von Art. 7.1 und der Höchstbeträge von Art. 9 Abs. 4	gem. für Betriebe nach Art. 5 mal Zahl der Mitglieder (ausgenommen Aquakultur)	gem. für Betriebe nach Art. 5 mal Zahl der Mitglieder (ausgenommen Aquakultur)	gem. für Betriebe nach Art. 5 mal Zahl der Mitglieder (ausgenommen Aquakultur) (Art. 8)
Betriebe gem. Art. 5 und Zusammenschlüsse	<ul style="list-style-type: none">- Bauliche Maßnahmen im Betriebsgebäude- Aussiedlungen- Bodenverbesserungen- Umweltschutzinvestitionen (vergl. Art. 12 Abs. 1)	Fördersätze über Festlegungen gem. Art. 7 Abs. 2 bzw. den Zuschlägen für Junglandwirte hinaus; sofern die Grenzen gem. Art. 6 eingehalten werden	keine	nationale Förderung (abweichende Sätze) gem. Art. 92 - 94 möglich, sofern die Maßnahmen mit Art. 6 bereits im Einklang stehen (bis zu 35% nationaler Zuschuß möglich)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung zusammengesessener Betriebe

Beihilfen für kollektive Investitionen

2.3.2. Beihilfen für kollektive Investitionen

**VO 2328/91
Art. 20**

- (1) *In den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Gebieten können die Mitgliedsstaaten Beihilfen für kollektive Investitionen im Bereich der Futtermittelproduktion, einschließlich der Lagerung und Verteilung, und für die Herrichtung und Ausstattung gemeinsam genutzter Weiden gewähren; ferner können sie in Berggebieten Beihilfen zu kollektiven oder einzelbetrieblichen Investitionen für Wasserstellen, Zufahrtswege zu Weiden und Almen sowie Tierunterstände gewähren.*

Spielt die Tierzucht jedoch in diesen Gebieten eine untergeordnete Rolle, so werden die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Beihilfen auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten als die Tierzucht ausgedehnt.

- (2) *Die in Absatz 1 genannten Arbeiten können, falls dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist, kleinere landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Kleinbewässerung, die mit dem Umweltschutz vereinbar sind, sowie dem Bau oder die Instandsetzung von für die Wandertierhaltung erforderlichen Unterstände umfassen.*
- (3) *Die Höhe der in Absatz 1 genannten Beihilfen, die für eine Finanzierung aus dem Fonds in Betracht kommen, darf 150.000 ECU je kollektive Investition, 750 ECU je Hektar verbesserter oder ausgerüsteter Weide oder Alm und 7.300 ECU je Hektar Bewässerungsfläche nicht überschreiten.*

→ NB:

Die im Art. 17 Absatz 1 genannten Gebiete sind die Berggebiete, die sonstigen benachteiligten Gebiete und die kleinen Gebiete.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung zusammengeschlossener Betriebe

Beihilfen für kollektive Investitionen

Aufgrund dieser Sonderregelung ergeben sich für kollektive Investitionen folgende Fördermöglichkeiten:

Wo kann gefördert werden?

- in den Berggebieten
- in den sonstigen benachteiligten Gebieten
- in den kleinen Gebieten

Wer kann gefördert werden?

Jeder der kollektive Investitionen in dem vorgegebenen Förderbereich vornimmt (also auch Agrar-Gemeinschaften, die nicht vorwiegend aus hauptberuflichen Landwirten bestehen).

Beispiel Südtirol

Anspruch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen haben zusammengeschlossene hauptberuflich tätige landwirtschaftliche Unternehmer, die Betriebsinhaber sind und Tierzucht betreiben, sowie - was Almen betrifft - öffentliche Körperschaften, welche die verbesserten Almen zum angemessenen Zins an Züchter verpachten.

Beispiel Italien:

Begünstigte können Vereinigungen von Beschäftigten in der Landwirtschaft, mit Vorrang für Genossenschaftsformen, sein, deren Mitglieder sich die meiste Zeit der Tierzucht widmen, sowie die Gemeinden, Berggemeinschaften, landwirtschaftliche Universitäten, Familiengemeinschaften und andere gleichzustellende Organismen und Körperschaften.

Was kann gefördert werden?

- a) Für alle benachteiligten Gebiete, also für die Berggebiete, bestimmte benachteiligte Gebiete und kleine Gebiete gilt:

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung zusammengesessener Betriebe

Beihilfen für kollektive Investitionen

- diese Beihilfen können für kollektive Investitionen im Bereich der Futtermittelproduktion, einschließlich der Lagerung und Verteilung und für die Herrichtung und Ausstattung gemeinsam genutzter Weiden gewährt werden;
 - falls wirtschaftlich gerechtfertigt, können die vorhin genannten Arbeiten auch kleinere landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen - einschließlich Maßnahmen zur Kleinbewässerung, die mit dem Umweltschutz vereinbar sind - umfassen sowie den Bau oder die Instandsetzung von für die Wandertierhaltung erforderlichen Unterständen.
- b) Zusätzlich können nur im Berggebiet folgende Beihilfen gewährt werden:
- Beihilfen zu kollektiven oder einzelbetrieblichen Investitionen für Wasserstellen, Zufahrtswege zu Weiden und Almen sowie Tierunterstände.
 - Spielt die Tierzucht eine untergeordnete Rolle, so können die vorhin genannten Beiträge auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten als die Tierzucht ausgedehnt werden.

Beispiel Italien

(Gesetz 10.05.1976 Nr. 352)

Folgende Maßnahmen können für diese Beiträge berücksichtigt werden:

- a) *Maßnahmen zur Verbesserung der Futtermittelproduktion, insbesondere durch Erstellung von Anlagen, durch Düngungsmaßnahmen, durch Errichtung von Anlagen zur Bewässerung oder zur Düngerausbringung;*
- b) *Bauten oder Verbesserung von Anlagen für die Ernte, Lagerung und Verwendung der Futtermittel sowie für die Unterbringung des Viehs;*
- c) *Ankauf von Trocknungsanlagen, von Maschinen und Geräten für die Bearbeitung und Verwendung der Futtermittel;*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung zusammengeschlossener Betriebe

Beihilfen für kollektive Investitionen

- d) die Errichtung und Verbesserung gemeinsam genützter Weiden und Almen sowie sämtliche Maßnahmen, inklusive die Umzäunung, die zum Fortbestand und zur Verbesserung der Weide- und Almführung beitragen;
- e) die Schaffung und Erneuerung von zwischenbetrieblichen Strukturen für Viehwirtschaftsbetriebe;
- f) der Grundankauf von Seiten der Provinzen, Gemeinden, Berggemeinschaften und von Züchtergenossenschaften, soweit dies notwendig ist, um die vorhin genannten Maßnahmen umzusetzen, mit Schwerpunkt Grundzusammenlegung.

Welche Begrenzungen

sind bei der Förderhöhe vorgesehen?:

- a) Die Höhe der Beihilfe ist nicht absolut begrenzt, wohl aber müssen die Wettbewerbsregeln gem. Art. 92-94 des Vertrages berücksichtigt werden.
- b) Die für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht kommenden Höchstbeträge der Beihilfen belaufen sich auf:
 - 150.000 ECU je kollektiver Investition
 - 750 ECU je Hektar verbesserter oder ausgestatteter Weide oder Alm
 - 7.300 ECU je Hektar Bewässerungsfläche.

Beispiel Italien

Der für die Beiträge zugelassene Kostenpunkt darf das Vierfache der Maximalbeteiligung der EU je einzelner Kollektivinvestition bzw. je verbesserter oder ausgerüsteter Weide oder Alm nicht überschreiten.

Der Beitrag als Kredit, als Verlustbeitrag oder als Kombination von beiden darf 75% der zulässigen Kosten nicht überschreiten.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen Förderung zusammengeschlossener Betriebe

Startbeihilfen für Betriebshilfedienste, Vertretungsdienste und Betriebsführerdienste (z.B. Maschinenringe)

2.3.3. Startbeihilfen für Betriebshilfedienste, Vertretungsdienste und Betriebsführerdienste (z.B. Maschinenringe)

VO 2328/91 Art. 14

Die Mitgliedsstaaten können auf Antrag anerkannten Zusammenschlüssen mit folgenden Zielen:

- gegenseitige Betriebshilfe, unter anderem für den Einsatz neuer Technologien und von Methoden zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraumes,*
- Einführung alternativer landwirtschaftlicher Methoden,*
- rationellere gemeinsame Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel,*
- gemeinsame Betriebsführung,*

die ab dem 1. April 1985 gegründet werden, eine Startbeihilfe gewähren, um für höchstens fünf Jahre nach der Gründung zu den Betriebskosten beizutragen.

Die Mitgliedsstaaten setzen die Höhe dieser Beihilfe unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligung und der Art der gemeinsamen Tätigkeit fest; der Höchstbetrag je anerkannter Zusammenschluß beträgt 22.500 ECU.

Die Mitgliedsstaaten regeln ferner die Rechtsform dieser Zusammenschlüsse und die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern.

VO 2328/91 Art. 15

(1) Die Mitgliedsstaaten können landwirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertretungsdienste für Betriebe einrichten wollen, auf Antrag eine Startbeihilfe als Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten gewähren.

(2) Um in den Genuß der in Absatz 1 genannten Beihilfe zu kommen, muß der Vertretungsdienst vom Mitgliedsstaat anerkannt sein und vollzeitlich mindestens eine Person beschäftigen, die für die von ihr verlangten Dienste ausreichend qualifiziert ist.

(3) Die Mitgliedsstaaten regeln die Bedingungen für die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Dienste, insbesondere

EU-FÖRDERUNG I <i>Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)</i>
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen Förderung zusammenschlossener Betriebe
<i>Startbeihilfen für Betriebshilfedienste, Vertretungsdienste und Betriebsführerdienste (z.B. Maschinenringe)</i>

- die Rechtsform;
- die Art und Weise ihrer Betriebsführung und der Buchführung;
- die Vertretungsfälle, die insbesondere die Vertretung des Betriebsinhabers, seines Ehepartners oder einer erwachsenen Hilfskraft umfassen können;
- ihre Mindestdauer, die mindestens zehn Jahre betragen muß;
- die Mindestzahl angeschlossener Landwirte.

(4) Die Mitgliedsstaaten setzen die in Absatz 1 genannte Startbeihilfe auf höchstens 18.000 ECU je vollzeitlich mit den Tätigkeiten nach Absatz 2 beschäftigte Vertretungsperson fest. Dieser Betrag ist auf die ersten fünf Tätigkeitsjahre einer jeden Vertretungsperson aufzuteilen; er kann während dieses Zeitraumes degressiv aufgeteilt werden.



Hinweise:

- Der überbetriebliche Einsatz von Maschinen ist nur über anerkannte Zusammenschlüsse EU-förderbar. Es muß also eine anerkannte kollektive Konstruktion vorliegen.
- Da nur Startbeihilfen gewährt werden, kommen bereits bestehende Maschinenringe nicht zum Zug.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung der beruflichen Qualifikation

2.4. Förderung der beruflichen Qualifikation

VO 2328/91
Art. 28

(1) *Sofern eine Finanzierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds nicht bewilligt wird, können die Mitgliedsstaaten in Gebieten, in denen sich dies als erforderlich erweist, zur reibungslosen Durchführung entsprechender Aktionen eine besondere Beihilferegelung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen beruflichen Qualifikation der Personen einführen, die die in den Artikeln 5 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen können, sowie der Junglandwirte unter 40 Jahren.*

➔ **NB:**

Die Artikel 5 bis 16 betreffen die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Förderung zusammenschlossener Betriebe.



Hinweis:

Die Erstattungsfähigkeit dieser Maßnahmen ist auf den Personenkreis gemäß Artikel 5 eingegrenzt

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen Förderung der beruflichen Qualifikation

Was kann gefördert werden?_

(VO 2328/91
Art. 28 Abs. 1
Fortsetzung)

Diese Regelung kann folgende Maßnahmen umfassen:

- *Lehrgänge oder Praktika zur beruflichen Bildung und Weiterbildung von Betriebsinhabern, mitarbeitenden Familienangehörigen und landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräften, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, sowie ergänzende Lehrgänge oder Praktika für diesen Personenkreis mit dem Ziel, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung dem Schutz des natürlichen Lebensraumes gerecht werdender Produktionsmethoden vorzubereiten und ihnen das erforderliche Ausbildungsniveau für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zu vermitteln.*
- *Lehrgänge oder Praktika zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Leitern und Verwaltern, von Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften, soweit sich dies für die Verbesserung der wirtschaftlichen Organisation der Erzeuger sowie der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des betreffenden Gebietes als erforderlich erweist;*
- *die ergänzenden Lehrgänge, die erforderlich sind, um das in Artikel 10 genannte berufliche Ausbildungsniveau zu erreichen und deren Dauer mindestens 150 Stunden betragen muß.*

➔ **NB:**

Gemäß Art. 10 muß der Junglandwirt zum Zeitpunkt seiner Niederlassung, spätestens jedoch zwei Jahre danach, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen, die vom Mitgliedsstaat festzulegen ist.

Erstattungsfähige Beihilfen:

(VO 2328/91
Art. 28 Abs. 2 und 3)

- (2) *Die Beihilferegelung gemäß Absatz 1 umfaßt die Gewährung von Beihilfen*
 - a) *für den Besuch der Lehrgänge oder Praktika,*
 - b) *für die Veranstaltung und Durchführung der Lehrgänge und Praktika.*
- (3) *Die von den Mitgliedstaaten für die Gewährung der Beihilfen gemäß Absatz 2 Buchstaben a) und b) getätigten Ausgaben kommen bis zu einer Höhe von 10.500 ECU je Person, welche die Lehrgänge oder Praktika abgeschlossen hat, für eine Erstattung durch den Fonds in Betracht; von vorgenanntem Betrag sind 4000 ECU ergänzenden Lehr-*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Förderung der beruflichen Qualifikation

gängen oder Praktika vorbehalten, die die Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung von Produktionsmethoden, die dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werden, sowie die Bewirtschaftung von Waldflächen zum Gegenstand haben.

Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge an landwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereichs sind, gelten als Maßnahmen im Sinne dieses Artikels.



Hinweise:

- Die Obergrenze von Absatz 3 gilt je Person auf Lebenszeit und zwar auch für mehrere Kurse innerhalb der Gesamtobergrenze.
- Sämtliche Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung sind nicht erstattungsfähig!

3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON JUNGLANDWIRTEN / JUNGLANDWIRTINNEN

Übersicht

- Beihilfen für die erste Niederlassung
- Zusätzliche einzelbetriebliche Beihilfe

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

3. Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten / Junglandwirtinnen

Beihilfe für die erste Niederlassung

3.1. Beihilfe für die erste Niederlassung

VO 2328/91
Art. 10 Abs. 1

- (1) Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren Beihilfen für die erste Niederlassung gewähren, sofern
- sich der Junglandwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederläßt; unter Niederlassung als Betriebsinhaber ist die Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung oder Mithaftung für die Betriebsführung und der Zugang zu dem in dem betreffenden Mitgliedstaat für selbständige Betriebsinhaber geltenden sozialrechtlichen Status zu verstehen;
 - sich der Junglandwirt hauptberuflich als Landwirt niederläßt oder nach seiner Niederlassung als Nebenerwerbslandwirt damit beginnt, die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptberuf zu betreiben; die Mitgliedstaaten können diese Beihilfe jedoch auch für Junglandwirte vorsehen, die als Nebenerwerbslandwirte tätig sind und deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf ihrem Betrieb mindestens 50% des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25% des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;
 - der Junglandwirt zum Zeitpunkt seiner Niederlassung, spätestens jedoch zwei Jahre danach, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt;
 - der Arbeitsanfall des Betriebes mindestens die Äquivalenz einer Vollarbeitskraft erfordert; dieser Arbeitsanfall muß spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erreicht sein.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

3. Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten / Junglandwirtinnen Beihilfe für die erste Niederlassung



Hinweise:

- durch die letzte Änderung der Verordnung (zweiter Gedankenstrich Absatz 1) wurde diese Beihilfe auf alle Junglandwirte gemäß Art. 5 (früher nur hauptberufliche Landwirte) ausgedehnt.
- Auf Grund der Aussage im ersten Gedankenstrich dürften auch reguläre Pachtverträge zur Qualifikation als Betriebsinhaber ausreichen.
- In Italien wurde die Altersgrenze zwischen 20 und 39 Jahre vorgesehen und die Äquivalenz einer Arbeitskraft mit 1800 Stunden im Jahr berechnet.

VO 2328/91 Art. 10 Abs. 2

- (2) Die Beihilfen für die Niederlassung können bestehen aus
- a) einer einmaligen Prämie bis zu einem zuschufsfähigen Höchstbetrag von 15.000 ECU. Die Zahlung der Prämie kann in Raten über höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Mitgliedsstaaten können die Prämie durch eine gleichwertige Zinsvergütung ersetzen;
 - b) einer Zinsvergütung für die Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen wurden.

Die Dauer dieser Vergütung beträgt höchstens 15 Jahre; ihr kapitalisierter Wert darf den Wert der einmaligen Prämie gemäß Buchstabe a) nicht überschreiten.

Die Mitgliedsstaaten können den Gegenwert der sich aus Höhe und Dauer der Darlehen ergebenden Zinsvergütung in Form eines Zuschusses zahlen.

- (3) Die Mitgliedsstaaten legen folgendes fest:
- die Voraussetzungen für die erste Niederlassung;

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

3. Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten / Junglandwirtinnen

Beihilfe für die erste Niederlassung

- die besonderen Voraussetzungen für den Fall, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber im Betrieb niederläßt, insbesondere wenn er sich im Rahmen von Vereinigungen oder Genossenschaften niederläßt, deren Hauptaufgabe in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes besteht, wobei diese Voraussetzungen denen entsprechen müssen, die bei der Niederlassung als alleiniger Betriebsinhaber verlangt werden;
- die landwirtschaftliche berufliche Qualifikation, die der Junglandwirt zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung oder innerhalb von zwei Jahren danach aufweisen muß, damit die Prämie aus dem Fonds bezuschußt werden kann;
- die Voraussetzungen, unter denen festgestellt wird, daß der mindestens einer Vollarbeitskraft entsprechende Arbeitsanfall spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erzielt wird;
- die Höhe der Niederlassungsbeihilfen.



Hinweise:

- Die Beihilfen gemäß Buchstaben a) und b) sind alternativ zu verstehen.
- In der Ministerratssitzung vom 24.10.1994 wurde die EU-Kommission verpflichtet, bis Ende 1994 einen zusammenfassenden Bericht über das Thema Junglandwirte und die Problematik der erstmaligen Niederlassung von Landwirten in Europa vorzulegen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

3. Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten / Junglandwirtinnen Beihilfe für die erste Niederlassung

Beispiel
Deutschland 1993

Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

1. Zuwendungszweck

Zur Errichtung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirten Zuwendungen (Prämien) gewährt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte), die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben,
- landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten,
- keine Startbeihilfe erhalten haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft entspricht,
- der Junglandwirt die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweist, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- Investitionen von mindestens 35.000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden,
- die Förderung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt wird.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

3. Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten / Junglandwirtinnen

Beihilfe für die erste Niederlassung

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.*
- Die Zuwendung beträgt bis zu 15.000 DM. Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form einer Vollfusion zusammen, kann die Prämie für bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.*
- Die Zuwendung kann auch als Eigenleistung eingesetzt werden.*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

3. Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten / Junglandwirtinnen Zusätzliche einzelbetriebliche Beihilfe

3.2. Zusätzliche einzelbetriebliche Beihilfe

VO 2328/91
Art. 11

Die Mitgliedsstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren eine zusätzliche Beihilfe zu den in einem Betriebsverbesserungsplan gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Investitionen gewähren, die höchstens 25% der gemäß Artikel 7 Absatz 2 gewährten Beihilfe entspricht, sofern der junge Betriebsinhaber innerhalb von fünf Jahren nach seiner Niederlassung einen Betriebsverbesserungsplan vorlegt und sofern er die in Artikel 10 Absatz 1 genannte berufliche Qualifikation besitzt.

➔ **NB:**

Art. 7 Abs. 2 besagt:

(2) *Der in Absatz 1 vorgesehene Kapitalzuschuß kann sich auf eine Gesamtinvestition in Höhe von 90.000 ECU je Vollarbeitskraft und 180.000 ECU je Betrieb beziehen; die Mitgliedsstaaten können als Höchstgrenzen niedrigere Beträge festsetzen.*

Der Wert der in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrages, ist wie folgt begrenzt:

- a) *in den in den Artikel 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten Gebieten:*
 - 45% für Immobilien,
 - 30% für die übrigen Investitionen;
- b) *in den übrigen Gebieten:*
 - 35% für die Immobilien,
 - 20% für die übrigen Investitionen

Die in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten Gebiete sind die Berggebiete und die sonstigen benachteiligten Gebiete.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

3. Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten / Junglandwirtinnen

Zusätzliche einzelbetriebliche Beihilfe

Übersicht

Betrieb	Maßnahmen	Fördergrenzen	Erstattung	Zusätzliche nationale Förderung
Junglandwirte	Niederlassungsbeihilfe (vergleiche Art. 10)	a) einmalige Prämie b) Zinsvergütung für Darlehen (Kosten der Niederlassung)	erstattungsfähiger Höchstbetrag von 15.000 ECU	für den, den erstattungsfähigen Höchstbetrag übersteigenden Teil der Beihilfen.
Junglandwirte	– Zuschlag zu Fördersätzen, wenn innerhalb von 5 Jahren ein Betriebsverbesserungsplan vorgelegt wird und Art. 5 Abs. 1 erfüllt ist	Max Zuschlag von 25% benacht. Gebiete Immobilien 56,25% übrige Investit. 37,5% sonstige Gebiete Immobilien 43,75% übrige Investit. 25,8%	anteilige Erstattung des erhöhten Fördersatzes	Keine zusätzliche nationale Förderung vorgesehen. 2. Plan innerhalb von 6 Jahren nur zu normalen Fördersätzen für Betriebe gem. Art. 5.

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

**4. SONDERMAßNAHMEN ZUGUNSTEN DER
LANDWIRTSCHAFT IN BERGGEBIETEN UND
BESTIMMTEN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN
(AUSGLEICHSZULAGE)**

Übersicht

- Art der Beihilfe
- Absolute Grenzen
- Betriebliche Begrenzungen
- Begrenzung der Beihilfeshöhe
- Berechnung der Beihilfe
- Begrenzung des zuschußfähigen Höchstbetrages

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Art der Beihilfe

4.1. Art der Beihilfe

VO 2328/91
Art. 17 Abs. 1

(1) *In den Gebieten, die im Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG aufgeführt sind, können die Mitgliedsstaaten für die ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten eine jährliche Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie in den Grenzen und unter den Bedingungen der Artikel 18 und 19 der vorliegenden Verordnung gewähren.*

→ **NB:**

Im Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete sind die Berggebiete, die sonstigen benachteiligten Gebiete und die kleinen Gebiete angeführt.



Hinweis:

Es handelt sich um eine flächenbezogene bzw. GVE-bezogene Direktzahlung, die absoluten Begrenzungen unterliegt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Absolute Grenzen

4.2. Absolute Grenzen

VO 2328/91
Art. 17 Abs. 2

(2) Die Gewährung einer Zulage zum Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile, die diese Grenzen übersteigt oder von den Bedingungen gemäß Artikel 18 und 19 abweicht, ist in den Gebieten, die im Gemeinschaftsverzeichnis gemäß Absatz 1 aufgeführt sind, untersagt.



Hinweis:

Die Ausgleichszulage kann nur:

- in den abgegrenzten Gebieten,
- in der maximal vorgegebenen Höhe und
- zu den nachfolgenden Bedingungen gewährt werden.

Der Mitgliedsstaat hat nicht die Möglichkeit, über diese Grenzen hinaus nur mit nationalen Mitteln finanzierte Direktzahlungen zu gewähren.

(Ausnahme im Österreichischen Beitrittsvertrag, gemäß dem für eine Übergangsperiode von 10 Jahren eine zusätzliche staatliche Beihilfe - Bergbauernzuschuß - gewährt werden kann.)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Betriebliche Begrenzungen

4.3. Betriebliche Begrenzungen

VO 2328/91

Art. 18

(1) *Gewähren die Mitgliedsstaaten eine Ausgleichszulage, so sind diejenigen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber empfangsberechtigt, die mindestens drei Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften und sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Der Betriebsinhaber kann von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn er die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt und die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist; ebenso ist er im Falle höherer Gewalt, insbesondere im Falle der Enteignung oder des Ankaufs im öffentlichen Interesse, von dieser Verpflichtung befreit, der Betriebsinhaber ist auch dann befreit, wenn er eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.*



Hinweis:

Aufgrund der allgemeinen Formulierung der Beihilfeberechtigten („landwirtschaftliche Betriebsinhaber“) sind auch juristische Personen zu dieser Sondermaßnahme zugelassen.

Beispiel Südtirol:

Die Ausgleichszulage beanspruchen können:

"Landwirtschaftliche Unternehmer, die wenigstens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche selbst oder vorwiegend mit Hilfe von Angehörigen bewirtschaften."

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Betriebliche Begrenzungen

Die Ausgleichszulage kann auch für Gemeinschaftsställe zur Rinderzucht - vorzugsweise für solche, die von Genossenschaften geführt werden - sowie für Genossenschaften und Vereinigungen landwirtschaftlicher Unternehmer gezahlt werden, die vorwiegend aus selbstbewirtschaftenden Familienunternehmen bestehen und die gemeinsame Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zum Ziel haben; in diesem Fall wird die Mindestnutzfläche von 3 ha laut Absatz 1 in der Weise ermittelt, daß der Durchschnitt zwischen landwirtschaftlicher Fläche und Zahl der Mitglieder, die im Betrieb mitarbeiten, errechnet wird.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Betriebliche Begrenzungen

Die Mindestfläche von 3 ha

4.3.1. Die Mindestfläche von 3 ha

Die Mindestfläche bezieht sich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und wird in Südtirol wie folgt berechnet:

Beispiel Südtirol:

- a) Ackerfutter (Eigentum und Pacht = $E + P$)
- b) Wiese ($E + P$)
- c) Heimweide ($E + P$) : 5
- d) Alpe ($E + P$) : 10
- e) Heimweidetage : 360
- f) Alpweidetage : 360

Ackerfutterbau und Dauerwiese werden in vollem Ausmaß berechnet: die Heimweide zu 1/5, die Alpe zu 1/10. In Fällen in denen Großvieheinheiten (GVE) auf Grund von Nutzungsrechten auf Gemeinde- bzw. Fraktionsgründen weiden, werden 360 Weidetage mit einem Hektar Futterfläche gleichgesetzt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Betriebliche Begrenzungen

Die Verpflichtung zur Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

4.3.2. Die Verpflichtung zur Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Die Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG beinhalten die „Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft.“

Sonderregelung: Der Betriebsinhaber kann von der Verpflichtung zur fünfjährigen Weiterbewirtschaftung befreit werden, wenn er:

- a) die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt und die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist;
- b) im Falle höherer Gewalt, insbesondere im Falle der Enteignung oder des Ankaufs im öffentlichen Interesse;
- c) eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Betriebliche Begrenzungen

Der Ausschluß der Rentner

4.3.3. Der Ausschluß der Rentner

Wenn der Betriebsinhaber eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht, gewährt die EU keine Kofinanzierung.

Begründung: Die Gewährung der Altersrente wird in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Begrenzung der Beihilfeshöhe

4.4. Begrenzung der Beihilfeshöhe

VO 2328/91
Art. 19 Abs. 1

(1) *Die Mitgliedsstaaten bestimmen die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Ausmaßes der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile und in den nachstehenden Grenzen, wobei diese Ausgleichszulage jedoch nicht weniger als 20,3 ECU je GVE - oder gegebenenfalls in den unter Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG fallenden Gebieten je Hektar - betragen darf.*

Der Betrag der Zulage darf 150 ECU je Hektar nicht überschreiten. In benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, in denen die besondere Schwere der ständigen natürlichen Nachteile dies rechtfertigt, kann jedoch der Gesamtbetrag der gewährten Zulage auf bis zu 180 ECU je Hektar erhöht werden.

Die Mitgliedsstaaten können den Betrag der Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers variieren. Der Betrag der Zulage kann auch nach Maßgabe der Anwendung landwirtschaftlicher Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen, gestaffelt werden; dabei dürfen etwaige Zuschläge nicht mit den Beihilfen im Sinne der VO (EWG) Nr. 2078/92 kumuliert werden.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Begrenzung der Beihilfeshöhe



Hinweis:

"Die Erhöhung der Zulage auf 180 ECU je GVE und je Hektar ist in jenen Gebieten möglich, wo dies aufgrund der Schwere der ständigen Nachteile gerechtfertigt ist, wobei ein entsprechender Nachweis mittels Kriterien durch den Mitgliedsstaat erforderlich ist.

Es besteht somit keine Vorgabe von seiten der EU, es muß sich aber um objektive Kriterien (z.B. 20% Hangneigung, LVZ unter 15, usw.) handeln."

(Aktenvermerk der EU-Generaldirektion Landwirtschaft)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Die Ermittlung der Grundlage für die Ausgleichszulage

4.5. Berechnung der Beihilfe

4.5.1. Die Ermittlung der Grundlage für die Ausgleichszulage

VO 2328/91
Art. 19 Abs. 1
Buchst. a), b)

(a) *Im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- oder Ziegenhaltung oder der Haltung von Einhufern berechnet sich die Zulage nach dem Umfang des Viehbestandes. Die Zulage darf nicht mehr als 150 ECU je GVE betragen. Der Gesamtbetrag der Zulage darf nicht mehr als 150 ECU je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes betragen. Die Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Einhufern, Schafen und Ziegen in GVE ist im Anhang 1 enthalten.*

In benachteiligten Gebieten kann der Gesamtbetrag der Zulage jedoch auf 180 ECU je GVE und je Hektar erhöht werden, sofern dies aufgrund der Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist.

Die Zulage wird für höchstens 1,4 GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes gewährt.

Kühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, können für die Berechnung der Zulage nur in den in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinien 75/268/EWG genannten Gebieten sowie in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie genannten Gebieten, in denen die Milchproduktion einen wesentlichen Teil der Produktion der Betriebe ausmacht, in Betracht gezogen werden.

Machen die Mitgliedsstaaten von dieser Möglichkeit in den Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absätze 4 und 5 der genannten Richtlinie Gebrauch, so darf die Anzahl der Milchkühe, die je begünstigten Betriebsinhaber für die Berechnung der Zulage in Betracht gezogen werden, 20 Einheiten nicht übersteigen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Die Ermittlung der Grundlage für die Ausgleichszulage

- b) *Außer im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung berechnet sich die Zulage entsprechend der bewirtschafteten Flächen, abzüglich der für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen, sowie folgender Flächen:*
- i) *bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten abzüglich der Anbauflächen für Weizen,*
 - *mit Ausnahme von Weichweizen auf Flächen, auf denen der Ertrag bei Weichweizen 2,5 Tonnen pro Hektar nicht überschreitet;*
 - ii) *bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 Hektar je Betrieb überschreiten;*
 - iii) *bei benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG abzüglich der Anbauflächen für Wein - mit Ausnahme der Weinanbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl nicht übersteigt - sowie der Anbaufläche für Zuckerrüben und Intensivkulturen.*

→ NB:

Die im Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten Gebiete sind die Berggebiete, jene in den Absätzen 4 und 5 genannten Gebiete sind die sonstigen benachteiligten Gebiete und kleinen Gebiete.



Hinweis:

Durch die VO 3669/93 wurde die bisher mögliche Berücksichtigung der Hartweizenfläche gestrichen

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Die Ermittlung der Grundlage für die Ausgleichszulage

Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage müssen somit folgende Flächen berücksichtigt werden:

- a) Futteranbauflächen
Betriebe mit Rinder-, Pferde-, Schaf- oder Ziegenhaltung oder Haltung von Einhufern.
Die Zulage berechnet sich nach dem Umfang des Viehbestandes.
- Milkühe, deren Milch nicht vermarktet wird, können voll berücksichtigt werden.
 - Milkühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Milchproduktion einen wesentlichen Teil der Produktion der Betriebe ausmacht.
Bei Berücksichtigung der letztgenannten Milkühe in den benachteiligten und kleinen Gebieten (nicht Berggebiete!) darf die Anzahl je begünstigten Betriebsinhaber 20 Einheiten nicht übersteigen.
 - Die Zulage wird für höchstens 1,4 GVE je ha der gesamten Futteranbaufläche gewährt.
- b) Bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen
Betriebe ohne oder mit geringer Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung:
Die Zulage berechnet sich entsprechend der bewirtschafteten Fläche.
- c) Flächen, die von der Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszulage auszuschließen sind
Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche sind in Abzug zu bringen:
- die für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen (da schon unter Punkt a) berücksichtigt sowie
 - die Anbauflächen für Weizen (außer jene für Weichweizen auf Flächen mit weniger als 2,5 Tonnen Hektarertrag)
 - Flächen von mehr als 0,5 ha je Betrieb für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen
 - Anbauflächen für Wein mit Hektarerträgen über 20 hl, für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Tabak) in den benachteiligten und kleinen Gebieten (nicht Berggebieten!).

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Die Ermittlung der Grundlage für die Ausgleichszulage

Ausgleichszulage - Flächen-Berechnung

Umfang Viehbestand - GVE (1,4 GVE/ha)

+

Bewirtschaftete Fläche
abzüglich der für die Ernährung
des Viehs bestimmten Flächen

—

in sämtlichen benachteiligten Gebieten
Anbauflächen von Weizen

NB: bestimmte Flächen von Weich-
weizen ausgenommen

—

in sämtlichen benachteiligten Gebieten
Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen
oder Pfirsichen in Vollpflanzung über 0,5 ha

—

-- in sonstigen benachteiligten und kleinen Gebieten Anbauflä-
chen für Wein mit Hektarertrag über 20 hl,
-- Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen

=

Grundlage für die Ausgleichszulage

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage

4.5.2. Die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage

Durch die verschiedenen Begrenzungen (ECU je Hektar, GVE je Hektar) ergibt sich folgendes Bild:

- a) Betriebe mit Rinder-, Pferde-, Schafe- oder Ziegenhaltung oder Haltung von Einhufern:
- Die Zulage darf nicht mehr als 150 ECU je GVE betragen.
 - Der Gesamtbetrag der Zulage darf nicht mehr als 150 ECU je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes betragen.
 - Die Zulage wird für höchstens 1,4 GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes gewährt. Die Gesamtzahl der prämiensfähigen GVE ist somit beschränkt.
 - In benachteiligten Gebieten kann der Gesamtbetrag der Zulage jedoch auf 180 ECU je GVE und je Hektar erhöht werden, sofern dies aufgrund der Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist.



Hinweise:

- Das heißt für den Teil des Viehbestandes, der diese Grenzwerte übersteigt, darf keine Ausgleichszulage gezahlt werden. Nach Art. 35 ist es dabei auch nicht zulässig, daß der Mitgliedsstaat für diesen Teil eine nationale Ausgleichszulage bewilligt.
- Die Obergrenze von 1,4 GVE/ha kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Höchstbetrag von 150 bzw. 180 ECU nicht ausgeschöpft wird.

Beispiel I:

Der Betrieb hält 30 Kühe auf 15 ha Futteranbaufläche (= 2 GVE/ha). Die Zulage darf nur für 1,4 GVE/ha gewährt werden. Die Bezahlung der Differenz von 0,6 GVE durch den Mitgliedsstaat ist nicht zulässig: $15 \text{ ha} \times 1,4 \text{ GVE/ha} \times 150 \text{ ECU/GVE} = \text{maximal } 3.150 \text{ ECU}$

(Aktenvermerk der EG-Generaldirektion Landwirtschaft).

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage

Beispiel II:

Der Betrieb mit 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und schwierigen natürlichen Verhältnissen; 4,2 GVE; Ausgleichszulage 150 ECU je GVE;
4,2 (GVE) x 150 ECU = 530 ECU,
aber Begrenzung durch die Futterfläche mit 150 ECU/ha:
3(ha) x 150 ECU = 450 ECU

b) Betriebe ohne oder mit geringer Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung:

— Der Betrag der Zulage darf 150 ECU je Hektar nicht überschreiten.

— In benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten kann der Gesamtbetrag der Zulage jedoch auf 180 ECU je GVE und je Hektar erhöht werden, sofern dies aufgrund der Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist.

Spielraum für die Mitgliedsstaaten:

1. Zusätzliche Beschränkungen:

Die Mitgliedsstaaten können zusätzliche Voraussetzungen oder Beschränkungen für die Gewährleistung der Ausgleichszulage vorsehen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

2. Bestimmung der Höhe:

Die Mitgliedsstaaten bestimmen die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Ausmaßes der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile.

3. Staffelung der Zulage:

Sie können den Betrag je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers variieren. Der Betrag der Zulage kann auch nach Maßgabe der Anwendung landwirtschaftlicher Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen, gestaffelt werden; dabei dürfen aber etwaige Zuschläge nicht mit der Umweltprämie kumuliert werden.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Beispiele

4.5.3. Beispiele

Beispiel Südtirol:

1. Die Ermittlung der Betriebe und der Flächen

1.1 *Es werden nur solche Betriebe in Betracht gezogen, bei denen die Summe folgender Flächen gleich oder größer als 3,00 ha ist und wenigstens 1,00 GVE aufscheint:*

a) *Ackerfutter (Eigentum und Pacht = E + P)*

b) *Wiese (E + P)*

c) *Heimweide (E + P) : 5*

d) *Alpe (E + P) : 10*

e) *Heimweidetage : 360*

f) *Alpweidetage : 360*

Ackerfutterbau und Dauerwiese werden in vollem Ausmaß berechnet: die Heimweide zu 1/5, die Alpe zu 1/10. In Fällen in denen Großvieheinheiten (GVE) auf Grund von Nutzungsrechten auf Gemeinde- bzw. Fraktionsgründen weiden, werden 360 Weidetage mit einem Hektar Futterfläche gleichgesetzt.

1.2 *Die Summe von a-f wird mit der Anzahl der GVE verglichen. Der kleinere Wert von beiden wird als Beitragsgrundlage genommen.*

1.3 *Sollte die so errechnete Beitragsgrundlage größer als 15,00 GVE bzw. ha sein, wird der Wert 15,00 als Grenzwert genommen.*

2. Berechnung der Zulage:

2.1 *Die Zahl der bei der Berechnung der Ausgleichszulage berücksichtigten Milchkühe darf für jedes landwirtschaftliche Unternehmen nicht mehr als 20 GVE und beim Zusammenschluß von Betrieben nicht mehr als 20 GVE je mitarbeitendes Mitglied betragen.*

2.2 *Nimmt der Empfänger einer Ausgleichszulage die Aufforstung eines Teiles oder der gesamten bewirtschafteten Flächen vor, die als Grundlage für die Berechnung der Zulage dienen, so können*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Beispiele

diese Flächen höchstens 15 Jahre ab der Aufforstung weiterhin für die Berechnung der Zulage berücksichtigt werden.

3. Höhe der Ausgleichszulage:

3.1 Untergrenze:

Die Ausgleichszulage darf auf keinen Fall niedriger als 20,3 ECU je GVE oder je Hektar sein.

3.2 Obergrenze:

Der Höchstbetrag der Ausgleichszulage ist folgendermaßen festgelegt:

- a) 120 ECU je GVE bei Rinder-, Pferde-, Schaf- oder Ziegenhaltung. Der Gesamtbetrag darf jedoch 120 ECU je Hektar der gesamten Futteranbaufläche der Betriebes nicht übersteigen; zur Berechnung dieser Fläche können auch Wiesen in Obstanlagen sowie Sommerweiden berücksichtigt werden.*
- b) 120 ECU je Hektar bewirtschaftete Fläche, wobei die für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen und die Flächen für den Intensivanbau von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Getreide nicht miteinberechnet werden.*

4. Ermittlung der natürlichen Erschwernisse:

Die natürlichen Erschwernisse, die jedem einzelnen Hof zuerkannt werden, werden wie folgt errechnet:

4.1 Erschwernispunkte:

4.1.1 Für die Zufahrt werden den Betrieben maximal 33 Punkte zuerkannt, weiters

maximal 3 Zusatz-Erschwernispunkte bei Wintererschwernis und bei Steigung der Zufahrt;
und maximal 5 Zusatz-Erschwernispunkte fürs Umladen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Beispiele

4.1.2 Für die Geländeneigung werden den Betrieben maximal 40 Punkte zuerkannt.

4.1.3 Für die klimatischen Verhältnisse werden den Betrieben laut unten angeführter Formel für die mittlere Julitemperatur 0 bis 16 Punkte zuerkannt:

$$\text{Temp} = \text{TempG} - \frac{(\text{HF} - \text{HG}) \times 0,61}{100}$$

Temp = mittlere Julitemperatur des Hofes
TempG = mittlere Julitemperatur der Gemeinde
HF = Seehöhe der Felder
HG = Seehöhe der Gemeinde
0,61 = Temperaturgradient

4.1.4 Für die Höhenlage werden den Betrieben maximal 30 Punkte zuerkannt (von 500m - 0 Punkte bis max 1.950m - 30 Punkte).

5. Jährlicher Betrag der Ausgleichszulage:

Der jährliche Betrag der Ausgleichszulage wird von der Landesregierung festgelegt und kann je nach Ausmaß der ständigen natürlichen Nachteile differenziert werden.

5.1 Berechnung der Ausgleichszulage **1994:**

Der Betrag, den ein Betrieb erhält, wird wie folgt errechnet:

5.1.1 Betriebe mit 76-122 Erschwernispunkten:

Beitragsgrundlage (Fläche oder GVE bzw. Grenzwert) x Lire 231.000.- (theoretisches Maximum, und zwar 121,1 ECU x Lire 1.908)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Beispiele

5.1.2 Betriebe mit 35 - 75 Erschwernispunkten:

Beitragsgrundlage x Lire 62.000.- +

$$(231.000 - 62.000) \times \frac{\text{Punktezahl} - 35}{76 - \text{Punkteminimum}} \times$$

$$\left(1 + \frac{76 - \text{Punktezahl}}{76 - 35}\right) \times -0,960$$

NB: - Beitragsminimum = 62.000
(32,50 ECU x Lire 1.908)

- Korrekturfaktor = -0,960

- Der Beitrag ist bei diesen Betrieben gestaffelt und beträgt bei 35 Punkten Lire 62.000.- und bei 75 Punkten Lire 223.016.-

- Wenn ein Betrieb die errechnete Mindestpunktzahl von 35 Punkten nicht erreicht, jedoch mindestens 25 Punkte für die Hangneigung der Futterfläche aufweist, so kann ihm dennoch das Mindestausmaß der Zulage pro ha oder GVE zuerkannt werden.

5.2 Finanzierungsbeschluß der Landesregierung

für 1992: ● Lire 8.871.419.000.-

● Berücksichtigte Gesuche: 8.697

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Beispiele

Beispiel Bayern (1993)

1. Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage:

1.1 Im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in GVE ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den benachteiligten Agrarzonen und den kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden, bei Kooperationen höchstens 60 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Kooperationsmitglied.

Je Betrieb wird höchstens eine GVE je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

1.2 Im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich:

in allen benachteiligten Gebieten

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,*
- Weichweizenflächen,*
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;*

in benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

- Anbauflächen für Wein,*
- Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).*

1.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschußberechtigte GVE bzw. zuschußberechtigten Hektar. In den benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 286 DM betragen. Die Länder setzen die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Beispiele

1.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

1.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 36.000 DM bzw. 54.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

Die Anwendung dieser Höchstgrenzen wird für die Jahre 1992 und 1993 ausgesetzt. Die Länder können Höchstgrenzen festsetzen.

1.6 Die Regelungen für Kooperationen gelten nur, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

1.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

1.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Berechnung der Beihilfe

Beispiele

Für zwischen dem 18.06.1989 und dem 31.12.1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach den für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

4. Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Begrenzung des zuschußfähigen Höchstbetrages

4.6. Begrenzung des zuschußfähigen Höchstbetrages

VO 2328/91
Art. 19 Abs. 3

(3) Der aus dem Fonds zuschußfähige Höchstbetrag ist auf die Äquivalenz von 120 Einheiten je Betrieb beschränkt, unabhängig davon ob es sich um Großvieheinheiten (GVE) oder um Flächeneinheiten (ha) handelt; ferner wird bei Überschreiten des Gegenwertes von 60 Einheiten der Beihilfeberechtigte Höchstbetrag je GVE bzw. je ha auf die Hälfte des in Absatz 1 genannten Höchstbetrages der Zulage gekürzt.



Hinweis:

- Neben den verschiedenen absoluten Begrenzungen ist auch ein zuschußfähiger Höchstbetrag vorgesehen, der die Kofinanzierungsmöglichkeit begrenzt.
- Die Auszahlung der Ausgleichszulage an die Endempfänger muß durch die Regionalbehörde jeweils innerhalb des Jahres erfolgen, andernfalls verfällt die Mitfinanzierung der EU.
- Die Kumulierbarkeit zwischen Ausgleichszulage und Beihilfen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) ist gegeben, da es sich im ersten Fall um eine Strukturmaßnahme und im zweiten Fall um einen Einkommensausgleich aufgrund des Preisverfalls handelt.

4.7. Kontrolle

Ab dem Jahre 1994 unterliegen auch die Ausgleichszulagen dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (VO 3508/92), das für die Prämienvergabe im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Mac Sharry-Plan) eingeführt wurde.

5. MAßNAHMEN FÜR DEN VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSSEKTOR



Hinweis:

Dieser Förderbereich wurde unter
EU-Förderung II - Facts & Features Nr. 15
- bearbeitet und veröffentlicht.

Dabei wird besonders auf die Abschnitte

2.4.4 Das Gemeinschaftliche Förderkonzept bis
2.4.8 Die Entscheidung über die Beteiligung, sowie
auf
2.6 Die Auszahlung der Zuschüsse und
2.7 Die Finanzkontrolle

verwiesen, die generell für das Ziel 5a Gültigkeit ha-
ben.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

5. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

6. DIE FINANZBESTIMMUNGEN FÜR DAS ZIEL 5A

Übersicht

- Die Rechtsgrundlage
- Die Erstellung der Ausgabenansätze
- Der Antrag auf Beteiligung
- Die Durchführungsvorschriften
- Die Mitfinanzierung der EU
- Die Zahlung sowie Begleitung und Bewertung

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Rechtsgrundlage

6.1. Die Rechtsgrundlage

VO 2052/88
Art. 12 Abs. 4

(4) *Ferner werden die Mittel für das Ziel 5a, soweit dieses nicht unter das Ziel 1 fällt, aufgeteilt, und zwar hauptsächlich aufgrund des Grades der Inanspruchnahme der Mittel im Laufe des vorangegangenen Programmplanungszeitraumes und gemäß den festgestellten spezifischen Strukturerefordernissen der Landwirtschaft und der Fischerei.*

**Entscheidung der
EU-Kommission
vom 26. April 1994
(94/279/EWG)**

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Mittel für das Ziel 5a, soweit es nicht unter Ziel 1 fällt, hauptsächlich aufgrund des Grades der Inanspruchnahme der Mittel im Laufe des vorangegangenen Programmplanungszeitraumes und gemäß den festgestellten spezifischen Strukturerefordernissen der Landwirtschaft aufgeteilt.

Abzüglich der Mittel für die Finanzierung von Interventionen, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, belaufen sich die Mittel für Verpflichtungen der Strukturfonds für den nicht unter Ziel 1 fallenden Teil von Ziel 5a im Zeitraum 1994-1999 auf 5.149 Millionen ECU (Preise von 1994). Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen 518 Millionen ECU dieses Betrages insbesondere der Übernahme der von Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 eingeleiteten Maßnahmen vorbehalten werden. Der aufzuteilende Restbetrag beläuft sich auf 4.631 Millionen ECU.

Die Richtgrößen im Anhang dieser Entscheidung entsprechen den Kriterien von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Die Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedsstaaten im Rahmen des nicht unter Ziel 1 fallenden landwirtschaftlichen Teils von Ziel 5a gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 im Zeitraum 1994-1999 sind im Anhang festgesetzt.

ANHANG

EU-FÖRDERUNG I <i>Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)</i>
6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a Die Rechtsgrundlage

(in Millionen ECU zu Preisen von 1994)

<i>Belgien</i>	<i>170</i>
<i>Dänemark</i>	<i>127</i>
<i>Deutschland</i>	<i>1.068</i>
<i>Spanien</i>	<i>326</i>
<i>Frankreich</i>	<i>1.742</i>
<i>Italien</i>	<i>680</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>39</i>
<i>Niederlande</i>	<i>118</i>
<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>361</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>4.631</i>

VO 2328/91
Art. 1 Abs. 3

- (3) *Die Gemeinschaft beteiligt sich an den in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2 nur bis zur Höhe der Finanzmittel, die sich aus der Aufteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergeben.*

Die Mitgliedsstaaten können daher den Rechtsanspruch der Antragsteller auf diese Beihilfen auf die zur Verfügung stehenden Mittel beschränken.

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Rechtsgrundlage



Hinweise:

Aufgrund der letzten Änderung der Strukturreform („kleine Strukturreform“) wurden mit der VO 3669/93 einige Neuerungen mit folgendem Inhalt eingeführt:

- Die Strukturbeihilfen für die Landwirtschaft (im wesentlichen die Betriebsentwicklungspläne, die Ausgleichszulagen und die Beihilfen an die Erzeugergemeinschaften) werden in Zukunft auf die von der EU-Kommission im Rahmen der Genehmigung der Pläne vorgesehenen Ausgaben beschränkt (Ausdehnung der Programmplanung auf Ziel 5a).
- Die Mitgliedsstaaten haben für die betroffenen Gebiete Ausgabenansätze zu erstellen. Dabei sind diese Ausgabenansätze in den nicht unter das Ziel 1 fallenden Teil aufzuteilen zwischen den Ziel-5b-Gebieten und dem Gebiet außerhalb der Ziel-5b-Gebiete.
- Die Mitgliedsstaaten müssen den Ausgabenansätzen einen Antrag auf Beteiligung beifügen mit einer detaillierten Beschreibung der Maßnahmen, ihres Geltungsbereiches, ihrer spezifischen Ziele, der zuständigen Stellen und der Begünstigten.

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Erstellung der Ausgabenansätze

6.2. Die Erstellung der Ausgabenansätze

VO 2328/91
Art. 31, Abs. 1

(1) *Auf der Grundlage der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Elemente und zur Gewährleistung der Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellen die Mitgliedsstaaten für den Zeitraum 1994 bis 1999 die jährlichen Ausgabenansätze.*

Diese Ansätze decken sämtliche durch EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Ausgaben ab, die unter folgende Vorschriften fallen:

- *diese Verordnung,*
- *die Richtlinie 72/159/EWG,*
- *die Richtlinie 72/160/EWG,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 1053/72,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 389/82,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71.*



Hinweise:

- Laut Beitrittsvertrag erstellt Österreich diese Ausgabenansätze für den Zeitraum 1995 bis 1999.
- Für Österreich beträgt die Frist für die Vorlage der Ausgabenansätze laut Beitrittsvertrag 3 Monate ab Beitrittsdatum.

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Der Antrag auf Beteiligung

6.3. Der Antrag auf Beteiligung

VO 2328/91
Art. 31 Abs. 2, 3, 4

- (2) *Die Mitgliedsstaaten fügen den jährlichen Ausgabenansätzen einen Antrag auf Beteiligung gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bei.*

Der Antrag auf Beteiligung enthält die Informationen, die für eine Bewertung des Antrags durch die Kommission erforderlich sind, und zwar insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme, ihres Geltungsbereiches, einschließlich des betreffenden geographischen Gebiets, und ihrer spezifischen Ziele sowie Angaben über die für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Stellen und die Begünstigten.

Sofern die in Absatz 1 genannten Verordnungen und die der Kommission mitgeteilten einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen eine Beschreibung der Maßnahmen und ihrer spezifischen Ziele enthalten, ist es nicht erforderlich, die entsprechenden Informationen in den Antrag auf Beteiligung aufzunehmen.

In jedem Fall umfaßt der Antrag auf Beteiligung für den gesamten Zeitraum eine Aufschlüsselung der voraussichtlichen Ausgaben entsprechend den im ersten Absatz genannten Verordnungen und im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 entsprechend den verschiedenen Titeln dieser Verordnung sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtausgaben nach Jahren.

- (3) *Für die unter Ziel 1 nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen werden die in Absatz 1 genannten Ausgabenansätze in die Unterlagen über die Programmplanung gemäß Artikel 8 Absatz 7 der vorgenannten Verordnung und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 aufgenommen.*

- (4) *Für die nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen übermitteln die Mitgliedsstaaten die in Absatz 1 genannten Ausgabenansätze spätestens am 30. April 1994, wobei die Angaben über die Ziel-5b-Gebiete von den Angaben für das restliche Hoheitsgebiet unterschieden werden.*

Spätestens bis zum 30. April aktualisieren die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls die Ausgabenansätze sowie die zusammen mit den Anträgen auf Beteiligung vorgelegten Informationen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Der Antrag auf Beteiligung

→ NB:

VO 3669/93 Art. 6:

Das Verfahren zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 in der Fassung vor der Änderung durch diese Verordnung bleibt im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einschließlich der nicht unter das Ziel 1 im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen anwendbar, bis gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 neue Kofinanzierungsmodalitäten für die betreffenden Regionen festgelegt worden sind.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Durchführungsvorschriften betreffend die Erstellung der Ausgabenansätze und Anträge auf Beteiligung

6.4. Die Durchführungsvorschriften betreffend die Erstellung der Ausgabenansätze und Anträge auf Beteiligung

VO 2328/91
Art. 31 Abs. 5

- (5) *Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.*

VO 1025/94
Art. 1, 2, 3

Artikel 1

- (1) *Für nicht unter Ziel Nr. 1 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallende Gebiete sind die Beträge der erstattungsfähigen Ausgaben nach den in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannten Rechtsakten wie folgt anzugeben:*
- *nach Maßgabe der Tabellen des Anhangs I für die vor 1994 getätigten Ausgaben;*
 - *nach Maßgabe der Tabelle des Anhangs II für im Zeitraum von 1994 bis 1999 getätigte Ausgaben.*
- (2) *Für unter Ziel Nr. 1 fallende Gebiete sind die in Absatz 1 genannten Beträge der Kommission vor dem 1. Mai 1994 mindestens mit einer Aufteilung nach Jahren und Maßnahmen, wie im genannten Absatz vorgesehen, mitzuteilen.*

Artikel 2

- (1) *Für nicht unter Ziel Nr. 1 fallende Gebiete müssen die Anträge auf Beteiligung gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 im Rahmen der darin vorgeschriebenen Informationen neben einem Verzeichnis der einzelstaatlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage eine gemeinschaftliche Beteiligung nach den Rechtsakten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung beantragt wird,*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Durchführungsvorschriften betreffend die Erstellung der Ausgabenansätze und Anträge auf Beteiligung

entsprechende Zahlenangaben enthalten, die nach Maßgabe der Tabellen der Anhänge III und IV zu machen sind.

(2) Für unter Ziel Nr. 1 fallende Gebiete sind die in Absatz 1 genannten Informationen der Kommission zu übermitteln.

Artikel 3

Die in Artikel 31 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 vorgesehenen Aktualisierungen sind gemäß den Tabellen der Anhänge II, III und IV zu übermitteln.

→ NB:

Anhang III:

Antrag auf Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, (in Landeswährung) - Erstellung am/ Aktualisierung am (nicht unter Ziel 1 fallende Gebiete).

Anhang IV:

Physische Indikatoren, die den Antrag auf Beteiligung rechtfertigen - Erstellung am/ Aktualisierung am

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Mitfinanzierung der EU

6.5. Die Mitfinanzierung der EU

**VO 2328/91
Art. 32 Abs. 1**

(1) Für die Mitfinanzierung durch den Fonds kommen die Ausgaben der Mitgliedsstaaten im Rahmen der in den Artikeln 6 bis 11, 13 bis 20 und 28 vorgesehenen Maßnahmen in Betracht.

→ NB:

- Die in den Artikeln 6 bis 11, 13 bis 20 und 28 angeführten Maßnahmen betreffen:
 - einzelbetriebliche und kollektive Investitionsmaßnahmen;
 - Beihilfen an Junglandwirte;
 - Förderung der Buchführung;
 - Förderung der Zusammenschlüsse, Vertretungsdienste und Betriebsmanagementdienste;
 - Ausgleichszulage;
 - Förderung der beruflichen Qualifizierung.

- Art. 13 der VO 2052/88 besagt:
Differenzierung der Interventionssätze:
(1) Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Aktionen wird nach folgenden Gesichtspunkten differenziert:
 - Schweregrad der spezifischen - vor allem regionalen oder sozialen - Probleme, denen die Aktionen abhelfen sollen;
 - Finanzkraft des betreffenden Mitgliedsstaates, wobei insbesondere der relative Wohlstand dieses Staates und die Notwendigkeit berücksichtigt werden, übermäßige Erhöhungen der Haushaltsausgaben zu vermeiden;
 - besonderes Interesse, das den Aktionen unter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten beizumessen ist ;
 - besonderes Interesse, das den Aktionen unter regionalen und nationalen Gesichtspunkten beizumessen ist ;
 - Merkmale der geplanten Aktionsarten.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Mitfinanzierung der EU

(2) Bei dieser Differenzierung wird der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehene Kombination von Zuschüssen und mobilisierten Darlehen Rechnung getragen.

VO 2328/91 Art. 32 Abs. 2

(2) *Für die nicht unter Ziel 1 nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 über die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, insbesondere auch über den gemeinschaftlichen Mitfinanzierungssatz, gemäß den Kriterien und innerhalb der Grenzen nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, um die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der letztgenannten Verordnung zu gewährleisten.*

Damit die Ausgaben innerhalb des Rahmens der Mittel bleiben, die für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen verfügbar sind, können die Bedingungen des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes nach demselben Verfahren geändert werden.

VO 2328/91 Art. 1 Abs. 2

(2) *Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nachstehend 'Fonds' genannt, kofinanziert gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) sowie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 im Rahmen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Maßnahme die einzelstaatlichen Beihilferegulungen in folgenden Bereichen:*

- a) *gestrichen*
- b) *Maßnahmen im Zusammenhang mit einzelbetrieblichen Investitionen, insbesondere zur Verringerung der Produktionskosten, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte, zur Förderung der Diversifizierung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Vermarktung von Erzeugnissen auf dem Hof, und zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt;*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Mitfinanzierung der EU

- c) *Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;*
- d) *flankierende Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die Einführung einer Buchführung sowie Startbeihilfen für Zusammenschlüsse, Dienste und andere überbetriebliche Maßnahmen;*
- e) *Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten in Form von Beihilfen zum Ausgleich natürlicher Nachteile;*
- f) und g) *gestrichen*
- h) *Berufsbildungsmaßnahmen in Verbindung mit den unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Maßnahmen.*

→ NB:

Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) lautet:

„Kofinanzierung einer nationalen Beihilferegelung einschließlich der Rückerstattungen.“

Art. 11 der VO 2052/88

verweist darauf, daß die Einzelheiten der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziel 5a im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds festgelegt werden.

**VO 1282/94
Art. 1 und 2**

Artikel 1

Für die nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen sind die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze gemäß Artikel 1 werden auf die von den Mitgliedsstaaten ab 1. Januar 1994 getätigten Ausgaben angewendet. Die Verordnung (EWG) Nr. 223/90 wird ab demselben Zeitpunkt aufgehoben.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Mitfinanzierung der EU

ANHANG

Gemeinschaftliche Kofinanzierungssätze für Maßnahmen gemäß Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zugunsten der nicht unter das Ziel 1 im Sinne des Artikels der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates fallenden Regionen

<i>Art der Maßnahmen</i>	<i>Satz</i>
1. <i>Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91</i>	
a) <i>normaler Satz</i>	25%
b) <i>erhöhter Satz</i>	50%
<i>Dieser erhöhte Satz gilt in allen Gebieten für die Beihilfen gemäß den Artikeln 10 und 11.</i>	
2. <i>Maßnahmen gemäß den Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG des Rates.</i>	25%
3. <i>Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71 und (EWG) Nr. 1360/78 des Rates.</i>	25%
4. <i>Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 14b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates.</i>	50%

➔ NB:

- Beihilfen gemäß Artikel 10 und 11 betreffen die Beihilfen an die Junglandwirte.
- Maßnahmen gemäß Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG betreffen die ersten Strukturmaßnahmen aus dem Jahre 1972.
- Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 und Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffen die Erzeugergemeinschaften.
- Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 betreffen die Erzeugergemeinschaften für Obst und Gemüse.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Mitfinanzierung der EU

**VO 402/94
Art. 1 und 2**

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 wird wie folgt geändert:

**bzw.
VO 1866/90
Art. 2 und 4**

1. *Artikel 2 erhält folgende Fassung:*

„Artikel 2

Erstellung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, des ‘einzigsten Programmplanungsdokumentes’ und der Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen

Die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokumentes werden in ECU erstellt und unterliegen, vorbehaltlich von Absatz 2, keiner Indexierung.

In den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokumentes sowie in den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedsstaaten für Gemeinschaftsinitiativen werden die für den gesamten Zeitraum beschlossenen Gemeinschaftsbeiträge und ihre jährliche Aufteilung dagegen in ECU zu Preisen des Jahres ausgedrückt, in dem die betreffende Entscheidung ergeht und der Indexierung unterworfen.“

2. *Artikel 4 erhält folgende Fassung:*

„Artikel 4

Zuschußentscheidungen der Kommission

Die von der Kommission genehmigten Zuschußbeträge und Finanzierungspläne sind in ECU ausgedrückt und unterliegen keiner Indexierung.“

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

6.6. Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

VO 2328/91
Art. 33 und 34a

Artikel 33

(1) *Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt; für die Zahlung des Restbetrages oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:*

- eine von den Mitgliedsstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und*
- ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.*

(2) *Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses.*

Artikel 34a

Die Kommission erläßt nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses die Durchführungsbestimmungen, die eine Begleitung und Bewertung ermöglichen, um insbesondere die Anwendung der gemeinsamen Maßnahmen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 in Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu gewährleisten.

VO 1682/94

Artikel 1

(1) *Soweit die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 auf der Grundlage ei-*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

ner nur diese Maßnahmen betreffenden Zuschußentscheidung erfolgt, sind die Ausgabenmeldungen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung mittels der Aufstellung nach Anhang I vorzulegen.

- (2) *Soweit in den Regionen nach Ziel 1 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 die Durchführung auf der Grundlage einer Zuschußentscheidung erfolgt, die auch andere Maßnahmen betrifft, werden die diesbezüglichen Ausgaben in die Ausgabenmeldungen zu der betreffenden Zuschußentscheidung aufgenommen. Zur Auszahlung des Restbetrages bzw. zur Erstattung im Rahmen eines EAGFL-Zuschusses für gemeinsame Maßnahmen in Regionen nach Ziel 1 ist jedoch die Aufstellung nach Anhang II vorzulegen.*
- (3) *Zur Anzahlung des Restbetrages bzw. zur Erstattung werden die Aufstellungen nach Anhang I und II ergänzt durch die Vorlage der entsprechenden Formblätter aus den Verordnungen und Entscheidungen der Kommission zur verwaltungsmäßigen und finanziellen Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen.*

Artikel 2

Mit ihrem ersten Antrag auf Zahlung des Restbetrages oder Ausgaben-erstattung übermitteln die Mitgliedsstaaten der Kommission eine Beschreibung ihres Verwaltungs- und Kontrollsystems zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen entsprechend Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Artikel 3

Die Angaben im Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen für das jeweilige Kalenderjahr mit den Angaben in den Ausgabenmeldungen nach Anhang I und II übereinstimmen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

➔ **NB:** VO 4253/88 Art. 25 Abs 4. lautet:

(4) Für jede mehrjährige Aktion wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat bestimmten Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Aktion wird der Kommission ein Schlußbericht vorgelegt.

Für jede Aktion, die innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden soll, wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat bestimmten Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Aktion ein Bericht vorgelegt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

ERKLÄRUNG

JEDEM ANTRAG AUF VORSCHUSS RESTZAHLUNG ODER ERSTATTUNG BEIZUFÜGEN

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT:

- a) *Die gemeldeten zuschußfähigen Ausgaben erfolgten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien.*
- b) *Es handelt sich um tatsächliche, ordnungsmäßig getätigte Ausgaben im Rahmen von Beihilfen, die nach dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnungen bzw. Richtlinien bewilligt wurden.*
- c) *Den Endempfängern wurde der fällige Zuschußbetrag in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt ausgezahlt.*
- d) *Zu Unrecht gezahlte, wieder eingezogene Summen wurden von den gemeldeten Ausgaben abgezogen. Über etwaige Unregelmäßigkeiten wurde die Kommission gemäß Verordnung /EG) Nr. 1681/94 der Kommission über Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Summen im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik und über den Aufbau eines entsprechenden Informationssystem unterrichtet.*
- e) *Der Mitgliedsstaat verfügt über die nötigen Mittel zur wirksamen Kontrolle der Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung der aus dem EAGFL zuschußfähigen Beihilfen.*
- f) *Bei den vom Mitgliedsstaat gewährten Beihilfen in Landeswährung blieben die in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Höchstsätze gewahrt unter Berücksichtigung des im Rahmen der Agrarstrukturpolitik geltenden ECU-Umrechnungskurses.*
- g) *Bei Einreichung des Zahlungsantrags in ECU werden die in Landeswährung getätigten Ausgaben in ECU umgerechnet zu dem Kurs des Monats, in dem die Ausgaben bei den für die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen zuständigen Stellen verbucht wurden.*
- h) *Die Belege werden entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Verfügung gehalten.*
- i) *Die finanzierten Vorgänge stehen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen und abgeleiteten Rechtsvorschriften mit der geltenden Gemeinschaftspolitik.*
- j) *Der Öffentlichkeit sowie den potentiellen und tatsächlichen Empfängern wurden die mit Zuschüssen der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen ausreichend bekannt gemacht.*

....., den.....

*Unterschrift und Siegel der
zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

6. Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a

Die Zahlung, sowie Begleitung und Bewertung

ANMERKUNGEN

(Fußnoten zu den Anhängen I und II)

- ⁽¹⁾ Benutzte Währungseinheit (ECU oder betreffende Landeswährung). Bei Angaben in ECU sind für jeden Monat die verwendeten Umrechnungskurse auf einem getrennten Blatt zu vermerken.
- ⁽²⁾ Für jeden einzelnen EAGFL-Zuschußsatz ist eine besondere Linie mit Angaben für die betreffende gemeinsame Maßnahme oder Sondermaßnahme vorzusehen (z.B. benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (1) in Südditalien, oder benachteiligte Gebiete in Spanien, die im Anhang der Richtlinie 86/466/EWG des Rates (2) mit Sternchen (*) gekennzeichnet sind).
- ⁽³⁾ Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 3669/93 können die Mitgliedsstaaten die Zahlung des Zuschusses in Form von Vorschüssen und in einem Restbetrag oder in Form der Ausgabenerstattung beantragen.
- ⁽⁴⁾ Öffentliche Ausgaben entsprechend den getätigten Zahlung in Form von Banküberweisungen an die Endempfänger (Landwirte o.ä.).
- ⁽⁵⁾ Beim Antrag auf den ersten Vorschuß müssen die zuschußfähigen Ausgaben für das Kalenderjahr „n-2“ mindestens 100% des (ggf. revidierten) Ausgabenansatzes für dieses Jahr in dem von der Kommission genehmigten Zuschußantrag entsprechen.
- ⁽⁶⁾ Beim Antrag auf den ersten Vorschuß müssen die zuschußfähigen Ausgaben für das Kalenderjahr „n-1“ mindestens 60% des (ggf. revidierten) Ausgabenansatzes für dieses Jahr in dem von der Kommission genehmigten Zuschußantrag entsprechen.
- ⁽⁷⁾ Beim Antrag auf den zweiten Vorschuß müssen die zuschußfähigen Ausgaben für das Kalenderjahr „n“ mindestens der Hälfte des vom EAGFL gezahlten Zuschüsse entsprechen.
- ⁽⁸⁾ Weichen bei einem Antrag auf Restzahlung die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben von dem Ausgabensatz für dasselbe Kalenderjahr „n“ in dem von der Kommission genehmigten Zuschußantrag ab, so sind die jährlichen Ausgabensätze bis spätestens 30. April „n+1“ entsprechend anzupassen.
- ⁽⁹⁾ Berechnet auf der Grundlage der zuschußfähigen Ausgaben in den vorhergehenden Spalten (Spalten 5 bzw. 7 in Anhang I, Spalten 3 bzw. 5 in Anhang II).

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

**7. ANHANG: AKTUALISIERTE
VERORDNUNG (EWG) NR. 2328/91 DES
RATES**

EU-FÖRDERUNG I*Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)***7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates****VERORDNUNG (EWG) Nr. 2328/91 DES RATES****vom 15. Juli 1991****zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur**
(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 218/1)*eingearbeitete Änderungen*

Artikel	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Fundstelle ABl. Nr.
Anh. II	berichtigt	Berichtigungen	29.10.1991	L 297/24
25, 26, 27	ersetzt durch	VO (EWG) Nr. 2080/92	30.6.1992	L 215/96
7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 28, 38,	geändert	VO (EWG) Nr. 870/93	14.4.1993	L 91/10
1 Abs. 2 31 Abs. 1	ergänzt	VO (EWG) Nr. 1992/93	19.7.1993	L 182/12
1 Abs. 2 31	geändert	VO (EWG) Nr. 3669/93	22.12.1993	L 338/26
5, 6, 7, 9, 12, Titel V, 16, 18, 19, 28 29, 32, 33, 35, 36, 37, 38	geändert	VO (EG) Nr. 3669/93	22.12.1993	L 338/26
34 a	eingefügt	VO (EG) Nr. 3669/93	22.12.1993	L 338/26
2, 3, 4, 21 bis 27, 39	aufgehoben	VO (EG) Nr. 3669/93	22.12.1993	L 338/26
7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 28, 38, Absatz 1 Bst. f)		VO (EG) Nr. 2631/94	28.10.1994	L 280/41
5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	geändert	VO (EG) Nr. 2843/94	25.11.1994	L 302/1
13, 14, 15, 19, 20, 28	geändert	Anhang der VO (EG) Nr. 2843/94	25.11.1994	L 302/1
12 Abs. 6,	eingefügt	VO (EG)	25.11.1994	L 302/1

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

34b

| Nr. 2843/94 |

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁵, ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Klarheit, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁶ unterstützt die Politik, die die Gemeinschaft vor allem mit Hilfe des Strukturfonds verfolgt, die Erreichung des in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten allgemeinen Zielrahmens, indem sie zur Verwirklichung von fünf vorrangigen Zielen beiträgt. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, soll zur Beschleunigung der Agrarstrukturanpassung im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beitragen.

Die Interventionen des EAGFL zur Erreichung des Zieles Nr. 5 a) sind geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen

¹ ABl. Nr. C 82 vom 27.3.1991, S.7.

² ABl. Nr. C 158 vom 17.6.1991.

³ ABl. Nr. C 159 vom 17.6.1991, S. 31.

⁴ ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1.

⁵ ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23.

⁶ ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁷ sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung⁸.

Diese gemeinsame Maßnahme muß sich einerseits in den Rahmen der übrigen horizontalen Maßnahmen einfügen, die zur Erreichung des Zieles Nr. 5a) getroffen wurden. Andererseits spiegelt sie bestimmte Prinzipien wider, auf denen die Agrarstrukturpolitik der Gemeinschaft beruht und die für alle Interventionen des Strukturfonds gelten.

Die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik können nicht erreicht werden, ohne die Landwirtschaft in die Lage zu versetzen, die Verbesserung der Effizienz ihrer Strukturen fortzusetzen, hauptsächlich in den Gebieten, in denen die Probleme ganz besonders hervortreten.

Diese Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Strukturen ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik, die sich daher auf eine gemeinschaftliche Konzeption und gemeinschaftliche Kriterien stützen muß.

Die Unterschiede in den Ursachen, in der Art und in der Bedeutung der Strukturprobleme in der Landwirtschaft können regional unterschiedliche Lösungen erforderlich machen, die zeitlich angepaßt werden können und zur wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung beitragen müssen.

Die Marktrealitäten für Agrarerzeugnisse haben sich geändert und werden sich aufgrund der zur schrittweisen Umkehrung der überschüssigen Produktionsentwicklung notwendigen Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik noch weiter verändern.

In diesem Zusammenhang muß die Strukturpolitik dazu beitragen, die Landwirte bei der Anpassung an diese neuen Realitäten zu unterstützen und mögliche Auswirkungen der Neuorientierung der Markt- und Preispolitik, insbesondere hinsichtlich der Agrareinkommen, zu mildern.

Damit die europäische Landwirtschaft auch künftig auf den Weltmärkten gegenwärtig sein kann, muß die gemeinsame Agrarpolitik stets darauf abzielen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Obwohl die langfristige Sicherung der Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in der Gemeinschaft vor

⁷ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁸ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

cherung der Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in der Gemeinschaft vor allem im Bereich der Marktpolitik ansetzen muß, sollte auch die Strukturpolitik durch eine Optimierung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in diesem Bereich ihren Beitrag leisten, ohne daß sich das Ungleichgewicht zwischen den in der Landwirtschaft eingesetzten Produktivressourcen und den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten verschärfen darf.

Im Rahmen der vorliegenden Maßnahme sind bestimmte Einzelmaßnahmen unerläßlich, um eine Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen zu erreichen. Diese Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten daher durchführen. Bei anderen Maßnahmen sollten dagegen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der besonderen Situation ihrer Landwirtschaft entscheiden können, ob sie sie treffen oder nicht.

Eine Regelung zur Stilllegung von Ackerflächen kann insbesondere in überschüssigen Sektoren zur Anpassung der Erzeugung an den Marktbedarf beitragen.

Die Stilllegungsregelung ist auf sämtliche Ackerflächen auszudehnen, da diese in der jährlichen Wechselwirtschaft verschiedenen Kulturen gewidmet werden. Flächen, auf denen bisher Erzeugnisse angebaut wurden, die keiner gemeinsamen Marktorganisation unterlagen, sollten jedoch von der Regelung ausgeschlossen werden. Um konkrete Ergebnisse der Angebotsstabilisierung zu erzielen, ist eine Stilllegung von mindestens 20 % der Ackerflächen für eine Mindestdauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit, daß der Beihilfenempfänger die Verpflichtung nach drei Jahren kündigt, zu fordern.

Aufgrund der steigenden Bedürfnisse des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung zufriedenstellender agronomischer Bedingungen auf den stillgelegten Flächen vorsehen, nötigenfalls zu Lasten des Begünstigten.

Im Interesse einer rationellen Nutzung der landwirtschaftlichen Ressourcen in der Gemeinschaft ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, auf den stillgelegten Flächen versuchsweise die Weidewirtschaft zur extensiven Viehhaltung oder den Anbau von Linsen, Kichererbsen und Wicken zu genehmigen. In beiden Fällen ist die Beihilfe an den entsprechend geringeren Einkommensverlust anzupassen.

Es ist den Mitgliedstaaten zu überlassen, die Höhe der Beihilfe pro Hektar stillgelegte Fläche entsprechend den tatsächlich entstandenen Einkommensverlusten nach Kriterien festzusetzen, die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung festzulegen sind. Die Beihilfen müssen einerseits hoch genug festgesetzt werden, um den Erzeugern einen echten Anreiz zur Stilllegung eines Teils ihrer Ackerflächen zu bieten. Andererseits ist zu vermeiden, daß die Beihilfe die zum Ausgleich des Einkommensverlustes aus der Flächenstilllegung er-

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

forderliche Höhe übersteigt. Dazu erscheint es zweckmäßig, einen Rahmen mit Höchst- und Mindestsätzen vorzusehen.

Um einen zusätzlichen Anreiz für Erzeuger zu bieten, die einen großen Anteil, d.h. mindestens 30 % ihrer Ackerflächen stilllegen, sind diese Erzeuger für eine Erzeugungsmenge von 20 Tonnen von der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 und von der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90¹⁰, freizustellen.

Der Europäische Rat hat die Kommission gebeten, alle Möglichkeiten zur stärkeren Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke zu untersuchen.

Die Möglichkeiten zur Verwendung von Getreide für Nichtnahrungsmittelzwecke sind in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht hinreichend fortgeschritten.

Die Erschließung solcher Möglichkeiten erlaubt den Landwirten eine Ausrichtung auf neue Absatzmärkte. Als Anreiz hierfür ist es unerlässlich, daß Getreide zu attraktiven Preisen bereitgestellt werden kann.

Die neuen Verwendungszwecke dürfen jedoch nicht zu einer Steigerung der Getreideerzeugung und damit zu neuen Überschüssen führen.

Infolgedessen sollte die Stilllegung von Ackerflächen dadurch gefördert werden, daß eine Sonderbeihilfe für die Verwendung von Ackerflächen für Nichtnahrungsmittelzwecke eingeführt wird.

Ein Beihilfesystem, das darauf abzielt, die Landwirte zu einer Umstellung und Extensivierung der Erzeugnisse zu ermutigen, kann dazu beitragen, die verschiedenen Produktionssektoren an die Markterfordernisse anzupassen, insbesondere diejenigen, die Überschüsse produzieren.

Es sollte ein Ausgleich entsprechend der tatsächlichen Produktionsverringerung aufgrund der Extensivierung oder Umstellung vorgesehen werden, der die Aufrechterhaltung des Einkommens der Betriebsinhaber ermöglicht, die sich verpflichtet haben, die Erzeugung zu verringern.

⁹ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

¹⁰ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

Die Agrarstruktur der Gemeinschaft ist durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe gekennzeichnet, denen die erforderlichen Strukturbedingungen fehlen, um angemessene Einkommen und Lebensbedingungen sicherzustellen.

In Zukunft werden sich nur solche Betriebe der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen können, deren Betriebsinhaber eine angemessene berufliche Befähigung besitzen und deren Rentabilität buchführungsmäßig und anhand eines Betriebsverbesserungsplans nachgewiesen wird.

Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen einer rationellen Entwicklung der Agrarerzeugung verbessern. Die Anpassung dieses Elements der Strukturpolitik muß der Forderung nach Modernisierung und Diversifizierung der Landwirtschaft Rechnung tragen und gleichzeitig mit den Maßnahmen zur Eindämmung von Überschuerzeugung in Einklang stehen.

Normalerweise muß ein Landwirt, um gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen erhalten zu können, die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben, d.h. mindestens die Hälfte seiner Zeit für seine Tätigkeit im Betrieb aufwenden und mindestens die Hälfte seines Einkommens aus dieser Tätigkeit beziehen. Auch Personen, die die Landwirtschaft nicht als Hauptberuf betreiben, sollten jedoch Investitionsbeihilfen erhalten können, sofern sie sich in ihrem Betrieb forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten widmen oder Leistungen für den Umweltschutz und die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes erbringen.

In Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage müssen Investitionsbeihilfen auf die landwirtschaftlichen Betriebe konzentriert werden, deren Arbeitseinkommen unter den vergleichbaren Einkommen liegt und die diese Finanzhilfe daher am nötigsten brauchen.

Eine Verbesserung der Betriebsstruktur durch Produktivitätsverbesserung, die sich in einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion auswirkt, trifft wegen des Zustands der Märkte für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Investitionsbeihilfen zielen nicht allein auf die Erhöhung der Produktionskapazitäten, sondern auch auf eine qualitative Verbesserung der Produktionsbedingungen ab. Es ist deshalb erforderlich, die Beihilfe auf solche Investitionen zu beschränken, die eine Senkung der Produktionskosten, eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen oder eine Produktionsumstellung ermöglichen. Diese Beihilfen können auch auf Investitionen ausgedehnt werden, die eine Diversifizierung der Einkommensquellen, insbesondere durch touristische oder handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung und den Direktverkauf von Erzeugnissen, die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und des Tierschutzes sowie den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Gegenstand haben.

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

Die Zielsetzung eines Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft macht spezifische Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen zu Investitionen in der Schweineproduktion, Milch- und Rindfleischproduktion erforderlich; sie macht darüber hinaus ein Verbot von Investitionsbeihilfen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung erforderlich.

Besondere Förderungsmaßnahmen für junge Landwirte können diesen nicht nur die Übernahme eines Betriebes erleichtern, sondern ihnen auch die Verbesserung der Betriebsstruktur nach der Übernahme ermöglichen.

Unerläßliches Instrument zur sachgerechten Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage eines Betriebes, insbesondere wenn er sich modernisieren will, ist die Buchführung, deren Haltung durch einen finanziellen Anreiz gefördert werden kann.

Im Interesse einer rationellen Erzeugung und einer Verbesserung der Lebensbedingungen ist es angezeigt, die Bildung von Betriebshilfsdiensten auch für den Einsatz neuer Technologien und Verfahren zu fördern, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes dienen; gefördert werden sollten auch Zusammenschlüsse, die zum Zwecke der Einführung alternativer Agrarmethoden gegründet werden, insbesondere der Methoden des sogenannten biologischen Landbaus, der Methoden des integrierten Pflanzenschutzes sowie extensiver Anbaumethoden; ferner sollten Zusammenschlüsse gefördert werden, die die rationellere gemeinsame Nutzung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder die gemeinsame Bewirtschaftung zum Ziel haben.

In diesem Zusammenhang ist es ferner angebracht, landwirtschaftliche Vereinigungen, deren Ziel die Zurverfügungstellung von Betriebshelfer- oder Betriebsführungsdiensten ist, zu fördern.

Auf der Grundlage der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten¹¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, hat der Rat ein Gemeinschaftsverzeichnis der Berggebiete und bestimmter benachteiligter Gebiete festgesetzt, für die Sondermaßnahmen, die an die jeweiligen Bedingungen angepaßt sind, auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind, unter Berücksichtigung der natürlichen Produktionsbedingungen und im Hinblick auf die Erhaltung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens in diesen Gebieten.

Um die der Landwirtschaft dieser Gebiete gesteckten Ziele zu erreichen, ist die Gewährung einer jährlichen Zulage zum Ausgleich der ständigen, natürlichen Nachteile, wie sie in der Richtlinie 75/268/EWG genannt sind, an diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaft-

¹¹ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

liche Tätigkeit auf lange Sicht in den benachteiligten Gebieten ausüben, unter Umständen unerlässlich. Dabei sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, im Rahmen bestimmter Grenzen und Bedingungen, die sich hinsichtlich der verschiedenen Gebietstypen sowohl auf die Beträge als auch auf die betreffenden Produktionen beziehen, diese Ausgleichszulage je nach der Schwere der bestehenden Nachteile und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Einkommenssituation der Betriebe festzusetzen.

Um keine Marktschwierigkeiten hervorzurufen und um die Umwelt nicht zu belasten, ist es insbesondere angezeigt, die Ausgleichszulage nur für 1,4 Großvieheinheiten je Hektar Futteranbaufläche des Betriebes zu gewähren. In bezug auf den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeihilfen je Betrieb sollte außerdem zur Behebung verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten das derzeitige System durch ein einfacheres System ersetzt werden, das es ermöglicht, die Gemeinschaftsmittel auf die Betriebe zu konzentrieren, die ihrer am stärksten bedürfen; daher sollte die Gemeinschaftsbeteiligung auf den Gegenwert von 120 Einheiten, und zwar Großvieheinheiten oder Flächeneinheiten, beschränkt werden.

Die Rationalisierung der Betriebe und die notwendige Erhaltung des natürlichen Lebensraumes erfordern, daß in den für die Ausgleichszulage in Betracht kommenden Gebieten Beihilfen für kollektive Investitionen gewährt werden, vor allem im Bereich der Futtermittelproduktion und für die Verbesserung und Ausrüstung der Weiden und Almen.

In Gebieten, die aus der Sicht des Umweltschutzes und der Erhaltung des ländlichen Raumes wichtig sind, können die Landwirte eine wertvolle Funktion im Dienste der gesamten Gesellschaft wahrnehmen. Durch besondere Maßnahmen kann den Landwirten ein Anreiz gegeben werden, landwirtschaftliche Produktionsverfahren einzuführen oder weiterhin anzuwenden, die mit den wachsenden Erfordernissen des Schutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind. Gleichzeitig kann so durch eine Anpassung der Ausrichtung ihrer Betriebe zur Verwirklichung des Zieles beigetragen werden, das die Agrarpolitik hinsichtlich der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anstrebt.

Die Marktlage für Agrarprodukte und die daraus resultierenden Grenzen für eine Anpassung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe macht es erforderlich, die landwirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten dieser Betriebe durch besondere forstwirtschaftliche Maßnahmen wie die Bewaldung produktiver landwirtschaftlicher Flächen sowie die Verbesserung der Waldflächen zu ergänzen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

Landwirten kann ein Anreiz für die Aufforstung ihrer landwirtschaftlichen Flächen gegeben werden, wenn ihnen je aufgeforsteter Hektar eine jährliche Prämie insbesondere zum Ausgleich ihrer aufforstungsbedingten Einkommensverluste gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten müssen festlegen, welchen Bedingungen die Aufforstungen landwirtschaftlicher Flächen entsprechen müssen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen bilden im allgemeinen ein Ganzes und können folgenden Zielen gleichzeitig dienen:

- der Erhaltung und der Verbesserung des Bodens, der Fauna, der Flora und der Oberflächen- und Grundwasserwirtschaft,
- der Produktivität der landwirtschaftlichen Flächen durch eine Verbesserung der natürlichen Bedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie der Verbesserung der Verwendung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Die Entwicklung und Spezialisierung der Landwirtschaft erfordern eine deutliche Anhebung des allgemeinen, des technischen und des ökonomischen Ausbildungsstandes der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung, insbesondere im Falle der Neuorientierung bei der Betriebsführung, der Produktion oder der Vermarktung sowie für junge Landwirte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen oder gerade übernommen haben.

Die unzureichenden Finanzmittel, die für die berufliche Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Leiter und Führungskräfte von Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, zur Verfügung stehen, stehen in vielen Gebieten der notwendigen Anpassung der Agrarstrukturen im Wege.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Strukturfondsreform, insbesondere mit den Artikeln 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, kann der EAGFL die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben kofinanzieren. Die Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung können entsprechend den Kriterien und bis zu den Höchstsätzen nach Artikel 13 der genannten Verordnung gestaffelt werden. Diese Höchstsätze werden von der Kommission festgesetzt.

Die Regelung zur Flächenstillegung ist zwar Bestandteil der gemeinsamen Maßnahme zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, dient aber zugleich der Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Marktkapazität. Sie ergänzt daher die vom Rat im Rahmen der verschiedenen Marktorganisationen zu deren Stabilisierung getroffenen Maßnahmen. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Regelung zur Flächenstillegung zu gleichen Teilen durch die Abteilungen Garantie und Ausrichtung des EAGFL zu finanzieren. Um je-

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

doch die Verwaltung und finanzielle Durchführung der Regelung zu erleichtern, sollten für die Ausgaben, welche von der Abteilung Ausrichtung finanziert werden, ausnahmsweise die für die Abteilung Garantie geltenden Finanzbestimmungen Anwendung finden.

Im Bereich der Verwaltung sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Bedingungen für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung vorzusehen.

Um die Entwicklung der Agrarstrukturen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu erleichtern, die sowohl die Schaffung von Familienbetrieben als auch die Anpassung genossenschaftlicher Betriebe umfassen wird, sind einige vorübergehende Änderungen der Regelung zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Ziel Nr. 5 a) nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 eingeführt, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird und folgende Ziele hat:

- i) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Marktkapazität;*
- ii) Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verstärkung und Neuausrichtung ihrer Strukturen und Förderung ergänzender Tätigkeiten;*
- iii) Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft als Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, indem den Landwirten ein angemessener Lebensstandard, einschließlich des Ausgleichs der Auswirkungen naturbedingter Nachteile in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten, gewährleistet wird;*
- iv) Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes, einschließlich der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft.*

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

(2) Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nachstehend »Fonds« genannt, kofinanziert gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) sowie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 im Rahmen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Maßnahme die einzelstaatlichen Beihilferegelungen in folgenden Bereichen:

a) (*gestrichen*)

b) Maßnahmen im Zusammenhang mit einzelbetrieblichen Investitionen, insbesondere zur Verringerung der Produktionskosten, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte, zur Förderung der Diversifizierung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Vermarktung von Erzeugnissen auf dem Hof, und zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt;

c) Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;

d) flankierende Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die Einführung einer Buchführung sowie Startbeihilfen für Zusammenschlüsse, Dienste und andere überbetriebliche Maßnahmen;

e) Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten in Form von Beihilfen zum Ausgleich natürlicher Nachteile;

f) (*gestrichen*)

g) (*gestrichen*)

h) Berufsbildungsmaßnahmen in Verbindung mit den unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Maßnahmen.

(3) Die Gemeinschaft beteiligt sich an den in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2 nur bis zur Höhe der Finanzmittel, die sich aus der Aufteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergeben.

Die Mitgliedstaaten können daher den Rechtsanspruch der Antragsteller auf diese Beihilfen auf die zur Verfügung stehenden Mittel beschränken.

TITEL 1

Stillegung von Ackerflächen

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

Artikel 2

(aufgehoben)

TITEL II

Extensivierung der Erzeugung

Artikel 3

(aufgehoben)

TITEL III

Umstellung der Erzeugung

Artikel 4

(aufgehoben)

TITEL IV

Beihilferegelung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 5

- (1) Um zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben beitragen, führen die Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Maßnahme eine Beihilferegelung für Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben ein, deren Inhaber

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

a) die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die in den Artikeln 5 bis 9 genannte Beihilferegelung auch für Landwirte vorsehen, die zwar nicht hauptberuflich als Landwirte tätig sind, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß allerdings der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;

b) ausreichende berufliche Fähigkeiten besitzen,

c) einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen. Dieser Plan muß nachweisen, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und seine Durchführung zu einer dauerhaften Verbesserung dieser Situation führt;

d) sich zu einer vereinfachten Buchführung verpflichten, die mindestens folgendes umfaßt¹²:

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen,
- die Aufstellung einer Jahresbilanz betreffend den Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beihilferegelung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt,

- deren Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft unter dem 1,2-fachen des Referenzeinkommens nach Absatz 3 liegt,

Ferner können die Mitgliedstaaten die Anwendung der Beihilferegelung nach Absatz 1 auf die landwirtschaftlichen Familienbetriebe beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen das in Absatz 2 genannte Referenzeinkommen nicht über dem durchschnittlichen Bruttolohn außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer in dem betreffenden Gebiet fest.

¹² Abweichung in Beitrittsakte Ö, N, S, SF Abl. Nr. C 241/94 S. 329

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

(4) Der in Absatz 1 genannte Betriebsverbesserungsplan umfaßt mindestens

- eine Beschreibung der Ausgangssituation,
- eine Beschreibung der Situation nach Durchführung des Plans, bei der von einem Kostenvoranschlag ausgegangen wird,
- die Angabe der Maßnahmen, insbesondere der geplanten Investitionen.

(5) Die Mitgliedstaaten definieren den Begriff »hauptberuflich tätiger Betriebsinhaber« im Sinne dieser Verordnung.

Bei natürlichen Personen enthält diese Definition mindestens die Voraussetzung, daß der Anteil des Einkommens aus dem landwirtschaftlichen Betrieb am Gesamteinkommen des Betriebsinhabers mindestens 50% beträgt und daß die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers ausmacht.

Im Fall anderer als natürlicher Personen definieren die Mitgliedstaaten diesen Begriff unter Berücksichtigung der in vorstehendem Unterabsatz angegebenen Kriterien.

(6) Außerdem legen die Mitgliedstaaten die Kriterien für die Beurteilung der beruflichen Befähigung des Betriebsinhabers fest, wobei das Niveau seiner landwirtschaftlichen Ausbildung und/oder eine Mindestdauer an Berufserfahrung zugrunde gelegt werden.

Artikel 6

(1) Die Beihilferegelung gemäß Artikel 5 kann sich auf Investitionen beziehen für

- die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen;
- die Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung von Erzeugnissen und ihren Direktverkauf;
- die Anpassung des Betriebes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken und Energieeinsparungen zu bewirken;
- die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder aber, in Ermangelung solcher Normen, der entsprechenden nationalen Normen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsnormen;
- den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

- (2) Die Gewährung der Investitionsbeihilfe nach Absatz 1 kann abgelehnt oder beschränkt werden, wenn diese Investitionen dazu führen, daß die Produktion von Erzeugnissen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, im Betrieb zunimmt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen und legt insbesondere die Erzeugnisse im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes fest.

- (3) Vorbehaltlich späterer abweichender Beschlüsse gemäß Absatz 2 ist die Gewährung der Beihilfe nach Absatz 1 für Investitionen betreffend die Milcherzeugung, die zu einer Überschreitung der nach der Regelung für die Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzten Referenzmenge führen, ausgeschlossen, es sei denn, daß zuvor nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse¹³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91¹⁴, eine zusätzliche Referenzmenge gewährt wurde oder sich eine solche Menge durch eine Übertragung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung ergeben hat.

In diesem Fall ist die Gewährung der Beihilfe an die Bedingung geknüpft, daß durch die Investition die Anzahl der Milchkühe nicht auf über 50 je Vollarbeitskraft und auf über 80 je Betrieb heraufgesetzt wird, bzw. daß sie nicht dazu führt, die Zahl der Milchkühe um mehr als 15 % zu erhöhen, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte verfügt.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission die nach diesem Ablauf anzuwendenden Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Milcherzeugung führen.

¹³ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

¹⁴ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- (4) Investitionsbeihilfen nach Absatz 1 dürfen nicht gewährt werden, wenn sie zu einer Erhöhung der Zahl der Schweineplätze führen.

Der für eine Zuchtsau erforderliche Platz entspricht dem Platz für 6,5 Mastschweine.

Sieht ein Betriebsverbesserungsplan eine Investition für die Schweinehaltung vor, so ist eine weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für diese Investition, daß nach Durchführung des Plans mindestens eine Äquivalenzmenge von 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge vom Betrieb hergestellt werden kann. Jedoch kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 einen Mitgliedsstaat ermächtigen, in Ausnahmefällen und ausschließlich bei Investitionen zur Reduzierung der durch tierische Exkrememente verursachten Immissionen und zur Beseitigung von Gülle in bestehenden Betrieben von dieser Voraussetzung abzuweichen, sofern diese Investitionen zu einem besseren Ergebnis für den Umweltschutz als die genannte Voraussetzung führen und keine Ausweitung der Produktionskapazität zur Folge haben.

- (5) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfen für Investitionen im Bereich der Rindfleischherzeugung mit Ausnahme der Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes, sofern diese nicht zur Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, werden nur Tierhaltungen gewährt, bei denen die Anzahl von Fleischrindern je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigter Futterfläche im letzten Jahr des Planzeitraumes folgenden Wert (in Großvieheinheiten) nicht übersteigt: 3 GVE/ha, 2,5 GVE/ha bzw. 2 GVE/ha für die Pläne, die in den Jahren 1994, 1995 bzw. 1996 und später enden. Die Schwellen 2,5 und 2 GVE/ha gelten nur für Anträge, die vom 1. Januar 1994 an eingereicht werden.

Übersteigt die Zahl der in einem Betrieb gehaltenen und für die Bestimmung des Besatzdichtefaktors gemäß Artikel 4 g Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68¹⁵ zu berücksichtigenden Tiere nicht, so gilt als Höchstdichte 3 GVE/ha.

Die Tabelle für die Umrechnung in GVE ist in Anhang I enthalten.

- (6) Die in Absatz 1 genannte Investitionsbeihilfe darf nicht im Eier- und Geflügelsektor gewährt werden; Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes sind davon ausgenommen, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen.

¹⁵ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

Artikel 7

(1) Die Beihilferegelung für landwirtschaftliche Investitionen gemäß Artikel 6 Absatz 1 umfaßt Beihilfen in Form eines Kapitalzuschusses oder einer gleichwertigen Zinsvergütung oder eines gleichwertigen Tilgungsaufschubs oder einer Kombination dieser Formen für die zur Durchführung des Betriebsverbesserungsplans notwendigen Investitionen, mit Ausnahme der Aufwendungen für den Kauf von

- Land,
- lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern.

Beim Kauf von Vieh kann nur die im Betriebsverbesserungsplan vorgesehene Erstbeschaffung berücksichtigt werden.

Außerdem kann sich die Beihilferegelung auf Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen erstrecken, soweit keine ausreichenden dinglichen und persönlichen Sicherheiten vorhanden sind.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Kapitalzuschuß kann sich auf eine Gesamtinvestition in Höhe von 90 000 ECU je volle Arbeitskraft und 180 000 ECU je Betrieb beziehen; die Mitgliedstaaten können als Höchstgrenzen niedrigere Beträge festsetzen.

Der Wert der in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrags, ist wie folgt begrenzt:

a) in den in den Artikeln 9 und 3 der Richtlinie 75/ 268/EWG genannten Gebieten:

- * 45 % für Immobilien,
- * 30 % für die übrigen Investitionen;

b) in den übrigen Gebieten:

- * 35 % für die Immobilien,
- * 20 % für die übrigen Investitionen.

Wird die Beihilfe nicht in Form eines Kapitalzuschusses gewährt, so erstellen die Mitgliedstaaten jährlich eine Übersicht, aus der der Wert der Beihilfen, ausgedrückt als Pro-

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

zentsatz des Investitionsbetrags, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Zinssatzes nicht zinsvergüteter Darlehen, des Wertes der Zinsvergütung, der Laufzeit der Darlehen, der Zinsvergütungen und einer etwaigen aufgeschobenen Tilgung sowie aller anderen Parameter hervorgehen, die verwendet wurden, um die Beihilfe in Subventionsäquivalente umzurechnen.

Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann ein Mitgliedstaat ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Beihilfen zu gewähren, welche die in Unterabsatz 3 genannten Beträge übersteigen, wenn die Kapitalmarktlage des Mitgliedstaates dies rechtfertigt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 7 genannten Beihilfen Betriebsinhabern gewähren, die nach Durchführung eines Betriebsverbesserungsplans weiterhin die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 erfüllen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 6 vorliegen. Jedoch ist die Zahl der Pläne, die während eines Zeitraumes von sechs Jahren je Begünstigter angenommen werden können, auf drei und das gesamte Investitionsvolumen, das für die Erstattung der Beihilfe gemäß Artikel 33 in Betracht kommt, auf 90 000 ECU je volle Arbeitskraft und 180 000 ECU je Betrieb innerhalb des vorgenannten Zeitraumes begrenzt.

Artikel 9

- (1) Ein Betriebsverbesserungsplan in Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) kann einen einzelnen Betrieb oder mehrere Betriebe betreffen, die sich ganz oder teilweise zusammenschließen wollen.
- (2) Bei Betriebszusammenschlüssen betrifft der Verbesserungsplan den zusammengesetzten Betrieb sowie gegebenenfalls die von den Mitgliedern des zusammengeschlossenen Betriebes weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.
- (3) Die Mitgliedstaaten können bei Betriebszusammenschlüssen die in Artikel 7 genannten Beihilfen gewähren, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder des Betriebszusammenschlusses die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllen.
- (4) Mit Ausnahme im Bereich der Aquakultur können die in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 und in Artikel 8 genannten Höchsttierbestände bzw. Höchstbeträge mit der Zahl der Betriebe, die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses sind, multipliziert werden.

Die Höchsttierbestände bzw. Höchstbeträge dürfen jedoch folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 200 Kühe,
- den vierfachen Betrag je Betrieb gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1,

je Betriebszusammenschluß, gegebenenfalls einschließlich der von den Mitgliedern des Betriebszusammenschlusses weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- (5) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 30 ermächtigen, die in Artikel 7 genannten Beihilfen unter den in Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen auch landwirtschaftlichen Genossenschaften und vergleichbaren Vereinigungen zu gewähren, deren Tätigkeit allein darin besteht, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Gleichzeitig legt die Kommission die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen an diese Genossenschaften und Vereinigungen sowie die Bedingungen und Grenzwerte für eine Überschreitung des in Absatz 4 angegebenen Investitionsvolumens fest.
- (6) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, denen die zusammengeschlossenen Betriebe entsprechen müssen und die insbesondere folgendes betreffen:
- die Rechtsform,
 - die Mindestdauer, welche mindestens sechs Jahre betragen muß,
 - die Bildung des Gesellschaftskapitals,
 - die Beteiligung der Mitglieder an der Bewirtschaftung.

Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren Beihilfen für die erste Niederlassung gewähren, sofern
- sich der Junglandwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederläßt; unter Niederlassung als Betriebsinhaber ist die Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung oder Mithaftung für die Betriebsführung und der Zugang zu dem in dem betreffenden Mitgliedstaat für selbständige Betriebsinhaber geltenden sozialrechtlichen Status zu verstehen;
 - sich der Junglandwirt hauptberuflich als Landwirt niederläßt oder nach seiner Niederlassung als Nebenerwerbslandwirt damit beginnt, die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptberuf zu betreiben. Die Mitgliedstaaten können diese Beihilfe jedoch auch für Junglandwirte vorsehen, die als Nebenerwerbslandwirt/innen tätig sind und deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50% des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25% des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers be-

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

trägt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;

- der Junglandwirt zum Zeitpunkt seiner Niederlassung, spätestens jedoch zwei Jahre danach, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt;
- der Arbeitsanfall des Betriebes mindestens die Äquivalenz einer Vollarbeitskraft erfordert; dieser Arbeitsanfall muß spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erreicht sein.

(2) Die Beihilfen für die Niederlassung können bestehen aus

- a) einer einmaligen Prämie bis zu einem zuschufähigen Höchstbetrag von 15 000 ECU je Person. Die Zahlung der Prämie kann in Raten über höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Mitgliedstaaten können die Prämie durch eine gleichwertige Zinsvergütung ersetzen;
- b) einer Zinsvergütung für die Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen wurden.

Die Dauer dieser Vergütung beträgt höchstens 15 Jahre, ihr kapitalisierter Wert darf den Wert der einmaligen Prämie gemäß Buchstabe a) nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert der sich aus Höhe und Dauer der Darlehen ergebenden Zinsvergütung in Form eines Zuschusses zahlen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen folgendes fest:

- die Voraussetzungen für die erste Niederlassung;
- die besonderen Voraussetzungen für den Fall, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber im Betrieb niederläßt, insbesondere wenn er sich im Rahmen von Vereinigungen oder Genossenschaften niederläßt, deren Hauptaufgabe in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes besteht, wobei diese Voraussetzungen denen entsprechen müssen, die bei der Niederlassung als alleiniger Betriebsinhaber verlangt werden;
- die landwirtschaftliche berufliche Qualifikation, die der Junglandwirt zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung oder innerhalb von zwei Jahren danach nachweisen muß, damit die Prämie aus dem Fonds bezuschußt werden kann;

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- die Voraussetzungen, unter denen festgestellt wird, daß der mindestens einer Vollarbeitskraft entsprechende Arbeitsanfall spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erzielt wird;
- die Höhe der Niederlassungsbeihilfen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren eine zusätzliche Beihilfe zu den in einem Betriebsverbesserungsplan gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Investitionen gewähren, die höchstens 25 % der gemäß Artikel 7 Absatz 2 gewährten Beihilfe entspricht, sofern der junge Betriebsinhaber innerhalb von fünf Jahren nach seiner Niederlassung einen Betriebsverbesserungsplan vorlegt und sofern er die in Artikel 10 Absatz 1 genannte berufliche Qualifikation besitzt.

Artikel 12

(1) Beihilfen für Investitionen in Betrieben, die den Bedingungen von Artikel 5 und Artikel 9 entsprechen, sind untersagt, wenn sie höher sind als der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene Betrag, gegebenenfalls erhöht um den Betrag der Beihilfe nach Artikel 11; ausgenommen hiervon sind Beihilfen

- für bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden,
- für im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen,
- für die Bodenverbesserung,
- für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,

sofern diese höheren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 6 und mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages gewährt werden.

(2) Gewähren die Mitgliedstaaten Investitionsbeihilfen in Betrieben, welche die Bedingungen des Artikels 5 nicht erfüllen, so müssen diese Beihilfen um mindestens ein Viertel unter denjenigen liegen, die gemäß Artikel 7 gewährt werden; ausgenommen hiervon sind Beihilfen für

- die Durchführung von Energieeinsparungen,
- die Bodenverbesserung,

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen,
- Investitionen, die zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz bzw. der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen,

die die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Beträge erreichen dürfen.

Diese Beihilfen können für die Gesamthöhe der Investition von 90 000 ECU je Vollarbeitskraft und 180 000 ECU je Betrieb für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt werden.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitglieder für Investitionen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, die die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllen, eine Übergangsbeihilfe gewähren.

Diese Übergangsbeihilfe darf nur bis zu einem Investitionsbetrag von 45 000 ECU je Betrieb und nicht unter günstigeren Bedingungen als den in Artikel 7 vorgesehenen gewährt werden, gegebenenfalls erhöht durch die Beihilfe gemäß Artikel 11.

- (4) Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sind untersagt, wenn diese Investitionen nicht den in Artikel 6 genannten Bedingungen entsprechen und wenn Artikel 7 die Gewährung solcher Beihilfen gestattet.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beihilfen können jedoch gewährt werden für:

- Investitionen in die Schwimmvogelhaltung zur Herstellung von Leberpastete;
- den Ankauf von Vieh, der aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 förderungswürdig ist, auch wenn es sich nicht um die Erstbeschaffung handelt.

Ferner wird bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Betrieben die Anzahl der Milchkühe nach Artikel 6 Absatz 3 auf 50 je Vollarbeitskraft und je Betrieb festgesetzt.

- (5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Verbote und Beschränkungen gelten nicht für folgende Maßnahmen:

- Beihilfen für Ankauf von Land,

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- verbilligte Betriebskredite, deren Laufzeit ein Wirtschaftsjahr nicht überschreitet,
- Beihilfen für den Ankauf von männlichen Zuchttieren,
- Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen,
- Beihilfen für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen,
- Beihilfen für Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tiererschutz bzw. der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen,
- Beihilfen für sich nicht auf den Ackerbau oder die Tierhaltung beziehende Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben,

sofern sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 92 bis 94 des Vertrages stehen.

- (6) Dieser Artikel gilt auch, wenn die Mitgliedstaaten die Investitionsbeihilfenregelung nach dem vorliegenden Titel nicht einführen.

TITEL V

Sonstige Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten können eine Regelung einführen, um die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern.

Nach dieser Regelung wird hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern auf Antrag eine Beihilfe gewährt, die mindestens auf die ersten vier Jahre der Geschäftsbuchführung in ihrem Betrieb aufgeteilt wird; dabei wird davon ausgegangen, daß die Buchführung mindestens vier Jahre lang betrieben wird.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe dieser Beihilfe innerhalb einer Spanne von 700 bis 1 500 ECU je Betrieb.

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

(2) Die Buchführung nach Absatz 1

a) umfaßt

- die jährliche Erstellung einer Eröffnungs- und einer Schulbestandsaufnahme,
- die systematische und regelmäßige Eintragung aller den Betrieb betreffenden Sach- und Barbewegungen während des Buchführungsjahres;

b) führt zur jährlichen Vorlage

- einer Beschreibung der allgemeinen Merkmale des Betriebes, insbesondere der eingesetzten Produktionsfaktoren,
- einer ausführlichen Bilanz (der Aktiva und Passiva) und einer ausführlichen Betriebsrechnung (Belastungen und Erträge),
- der erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Effizienz der gesamten Betriebsführung, namentlich des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft und des Einkommens des Betriebsinhabers sowie der Rentabilität der wichtigsten Betriebstätigkeiten.

(3) Wird ein Betrieb von hierzu von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen ausgewählt, um Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft, zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der die in Absatz 1 erwähnte Beihilfe erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können auf Antrag anerkannten Zusammenschlüssen mit folgenden Zielen:

- gegenseitige Betriebshilfe, unter anderem für den Einsatz neuer Technologien und von Methoden zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums,
- Einführung alternativer landwirtschaftlicher Methoden,
- rationellere gemeinsame Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel,
- gemeinsame Betriebsführung,

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

die ab dem 1. April 1985 gegründet werden, eine Startbeihilfe gewähren, um für höchstens fünf Jahre nach der Gründung zu den Betriebskosten beizutragen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Höhe dieser Beihilfe unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligung und der Art der gemeinsamen Tätigkeit fest; der Höchstbetrag je anerkannter Zusammenschluß beträgt 22 500 ECU.

Die Mitgliedstaaten regeln ferner die Rechtsform dieser Zusammenschlüsse und die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern.

Artikel 15

- (1) Die Mitgliedstaaten können landwirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertretungsdienste für Betriebe einrichten wollen, auf Antrag eine Startbeihilfe als Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten gewähren.
- (2) Um in den Genuß der in Absatz 1 genannten Beihilfe zu kommen, muß der Vertretungsdienst vom Mitgliedstaat anerkannt sein und vollzeitlich mindestens eine Person beschäftigen, die für die von ihr verlangten Dienste ausreichend qualifiziert ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten regeln die Bedingungen für die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Dienste, insbesondere
 - die Rechtsform,
 - die Art und Weise ihrer Betriebsführung und der Buchführung,
 - die Vertretungsfälle, die insbesondere die Vertretung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten oder einer erwachsenen Hilfskraft umfassen können,
 - ihre Mindestdauer, die mindestens zehn Jahre betragen muß,
 - die Mindestzahl angeschlossener Landwirte.
- (4) Die Mitgliedstaaten setzen die in Absatz 1 genannte Startbeihilfe auf höchstens 18 000 ECU je vollzeitlich mit den Tätigkeiten nach Absatz 2 beschäftigte Vertretungsperson fest. Dieser Betrag ist auf die ersten fünf Tätigkeitsjahre einer jeden Vertretungsperson aufzuteilen; er kann während dieses Zeitraums degressiv aufgeteilt werden.

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten können landwirtschaftlichen Vereinigungen auf Antrag eine Beihilfe gewähren, welche die Errichtung oder den Ausbau von Diensten zur Unterstützung des Betriebsmanagements zum Zweck hat und mit der ein Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten geleistet werden soll.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird für die Tätigkeit von Personen gewährt, die damit beauftragt sind, im Bereich des technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Betriebsmanagements eine auf den Einzelbetrieb zugeschnittene Unterstützung zu bieten.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- (3) Um in den Genuß der in Absatz 1 genannten Beihilfe zu kommen, muß der Betriebsmanagementdienst vom Mitgliedstaat anerkannt sein und vollzeitlich mindestens eine für die unter Absatz 2 genannten Tätigkeiten qualifizierte Person beschäftigen.
- (4) Die Mitgliedstaaten regeln die Bedingungen für die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Dienste, insbesondere
- die Rechtsform,
 - die Art und Weise ihrer Betriebsführung und der Buchführung,
 - ihre Mindestdauer, die mindestens zehn Jahre betragen muß,
 - die Mindestzahl angeschlossener Landwirte.
- (5) Die Mitgliedstaaten setzen die Höhe der in Absatz 1 genannten Beihilfe je vollzeitlich mit den Tätigkeiten nach Absatz 2 beschäftigte Person fest. Dieser Betrag ist auf die ersten fünf Tätigkeitsjahre jeder beschäftigten Person aufzuteilen; er kann während dieses Zeitraums degressiv aufgeteilt werden. Der erstattungsfähige Höchstbetrag dieser Beihilfe beläuft sich auf insgesamt 54 000 ECU für jede beschäftigte Person.
- (6) Die Mitgliedstaaten können das in Absatz 5 genannte Beihilfesystem durch ein System der Beihilfe bei der Einführung einer landwirtschaftlichen Betriebsführung zugunsten hauptberuflicher Landwirte ersetzen, die die in Absatz 1 genannten Dienste zur Unterstützung des Betriebsmanagements in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedstaaten setzen in diesem Fall die Beihilfe auf einen Betrag von höchstens 750 ECU je Betrieb fest, der auf mindestens zwei Jahre zu verteilen ist.

TITEL VI

**Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in
Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten**

Artikel 17

- (1) In den Gebieten, die im Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG aufgeführt sind, können die Mitgliedstaaten für die ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten eine jährliche Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie in den Grenzen und unter den Bedingungen der Artikel 18 und 19 der vorliegenden Verordnung gewähren.
- (2) Die Gewährung einer Zulage zum Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile, die diese Grenzen übersteigt oder von den Bedingungen gemäß Artikel 18 und 19 abweicht, ist in den Gebieten, die im Gemeinschaftsverzeichnis gemäß Absatz 1 aufgeführt sind, untersagt.

Artikel 18

- (1) Gewähren die Mitgliedstaaten eine Ausgleichszulage, so sind diejenigen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber empfangsberechtigt, die mindestens drei Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften und sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Der Betriebsinhaber kann von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn er die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt und die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist; ebenso ist er im Falle höherer Gewalt, insbesondere im Falle der Enteignung oder des Ankaufs im öffentlichen Interesse, von dieser Verpflichtung befreit, der Betriebsinhaber ist auch dann befreit, wenn er eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.

Im Gebiet des Mezzogiorno einschließlich der Inseln, in den Gebieten der französischen überseeischen Departements sowie in den spanischen, griechischen und portugiesischen Gebieten wird die landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb hingegen auf 2 Hektar festgesetzt.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- (2) Für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage wird heute keinerlei Kofinanzierung aus dem Fonds nach Artikel 31 gewährt, wenn der Betriebsinhaber eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.
- (3) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Voraussetzungen oder Beschränkungen für die Gewährleistungen der Ausgleichszulage vorsehen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

Artikel 19

- (1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Ausmaßes der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile und in den nachstehenden Grenzen, wobei diese Ausgleichszulage jedoch nicht weniger als 20,3 ECU je GVE - oder gegebenenfalls in den unter Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG fallenden Gebieten je Hektar - betragen darf.
 - a) Im Falle der Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung oder der Haltung von Einhufern berechnet sich die Zulage nach dem Umfang des Viehbestands. Die Zulage darf nicht mehr als 150 ECU je GVE betragen. Der Gesamtbetrag der Zulage darf nicht mehr als 150 ECU je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebs betragen. Die Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Einhufern, Schafen und Ziegen in GVE ist im Anhang I enthalten.

In benachteiligten Gebieten kann der Gesamtbetrag der Zulage jedoch auf 180 ECU je GVE und je Hektar erhöht werden, sofern dies aufgrund der Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist.

Die Zulage wird für höchstens 1,4 GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes gewährt.

Kühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, können für die Berechnung der Zulage nur in den in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinien 75/268/EWG genannten Gebieten sowie in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie genannten Gebieten, in denen die Milchproduktion einen wesentlichen Teil der Produktion der Betriebe ausmacht, in Betracht gezogen werden.

Machen die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit in den Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absätze 4 und 5 der genannten Richtlinie Gebrauch, so darf die Anzahl der Milchkühe,

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

die je begünstigten Betriebsinhaber für die Berechnung der Zulage in Betracht gezogen werden, 20 Einheiten nicht übersteigen.

b) Außer im Fall der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung berechnet sich die Zulage entsprechend der bewirtschafteten Fläche, abzüglich der für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen sowie folgender Flächen:

i) bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten abzüglich der Anbauflächen für Weizen

- mit Ausnahme von Weichweizen auf Flächen, auf denen der Ertrag bei Weichweizen 2,5 Tonnen pro Hektar nicht überschreitet;

ii) bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 Hektar je Betrieb überschreiten;

iii) bei benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG abzüglich der Anbauflächen für Wein - mit Ausnahme der Weinanbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl nicht übersteigt - sowie der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen.

Der Betrag der Zulage darf 150 ECU je Hektar nicht überschreiten. In benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, in denen die besondere Schwere der ständigen natürlichen Nachteile dies rechtfertigt, kann jedoch der Gesamtbetrag der gewährten Zulage auf bis zu 180 ECU je Hektar erhöht werden.

c) Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers variieren. Der Betrag der Zulage kann auch nach Maßgabe der Anwendung landwirtschaftlicher Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen, gestaffelt werden; dabei dürfen etwaige Zuschläge nicht mit den Beihilfen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 kumuliert werden.

(2) Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, die Ausgleichszulage für Produktionen, die in den Genuß der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahme kommen können, nicht oder nur teilweise zu gewähren.

(3) Der aus dem Fonds zuschufähige Höchstbetrag ist auf die Äquivalenz von 120 Einheiten je Betrieb beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um Großvieheinheiten (GVE) oder

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

um Flächeneinheiten (ha) handelt; ferner wird bei überschreiten des Gegenwerts von 60 Einheiten der beihilfeberechtigte Höchstbetrag je GVE bzw. je ha auf die Hälfte des in Absatz 1 genannten Höchstbetrags der Zulage gekürzt.

Artikel 20

- (1) In den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Gebieten können die Mitgliedstaaten Beihilfen für kollektive Investitionen im Bereich der Futtermittelproduktion, einschließlich der Lagerung und Verteilung, und für die Herrichtung und Ausstattung gemeinsam genutzter Weiden gewähren; ferner können sie in Berggebieten Beihilfen zu kollektiven oder einzelbetrieblichen Investitionen für Wasserstellen, Zufahrtswege zu Weiden und Almen sowie Tierunterstände gewähren.

Spielt die Tierzucht jedoch in diesen Gebieten eine untergeordnete Rolle, so werden die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Beihilfen auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten als die Tierzucht ausgedehnt.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Arbeiten können, falls dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist, kleinere landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Kleinbewässerung, die mit dem Umweltschutz vereinbar sind, sowie den Bau oder die Instandsetzung von für die Wandertierhaltung erforderlichen Umstände umfassen.
- (3) Die Höhe der in Absatz 1 genannten Beihilfen, die für eine Finanzierung aus dem Fonds in Betracht kommen, darf 150 000 ECU je kollektive Investition, 750 ECU je Hektar verbesserter oder ausgerüsteter Weide oder Alm und 7 300 ECU je Hektar Bewässerungsfläche nicht überschreiten.

TITEL VII

Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft

Artikel 21 bis Artikel 24

(aufgehoben)

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

TITEL VIII

Forstwirtschaftliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 25 bis Artikel 27

(aufgehoben in 3669/93, ersetzt durch 2080/92)

TITEL IX

Anpassung der Berufsbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft

Artikel 28

(1) Sofern eine Finanzierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds¹⁶ nicht bewilligt wird, können die Mitgliedstaaten in Gebieten, in denen sich dies als erforderlich erweist, zur reibungslosen Durchführung entsprechender Aktionen eine besondere Beihilferegulung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen beruflichen Qualifikation der Personen einführen, die die in den Artikeln 5 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen können, sowie der Junglandwirte unter 40 Jahren.

Diese Regelung kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Lehrgänge oder Praktika zur beruflichen Bildung und Weiterbildung von Betriebsinhabern, mitarbeitenden Familienangehörigen und landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräften, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, sowie ergänzende Lehrgänge oder Praktika für diesen Personenkreis mit dem Ziel, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werdender Produktionsmethoden vorzubereiten und ihnen das erforderliche Ausbildungsniveau für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zu vermitteln.
- Lehrgänge oder Praktika zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Leitern und Verwaltern, von Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften, soweit sich dies für die Verbesserung der wirtschaftlichen Organisation der Er-

¹⁶ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- zeuger sowie der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des betreffenden Gebietes als erforderlich erweist;
- die ergänzenden Lehrgänge, die erforderlich sind, um das in Artikel 10 genannte berufliche Ausbildungsniveau zu erreichen und deren Dauer mindestens 150 Stunden betragen muß.

(2) Die Beihilferegelung gemäß Absatz 1 umfaßt die Gewährung von Beihilfen.

- a) für den Besuch der Lehrgänge oder Praktika,
- b) für die Veranstaltung und Durchführung der Lehrgänge und Praktika.

(3) Die von den Mitgliedstaaten für die Gewährung der Beihilfen gemäß Absatz 2 Buchstaben a) und b) getätigten Ausgaben kommen bis zu einer Höhe von 10 500 ECU je Person, welche die Lehrgänge oder Praktika abgeschlossen hat, für eine Erstattung durch den Fonds in Betracht; von vorgenanntem Betrag sind 4 000 ECU ergänzenden Lehrgängen oder Praktika vorbehalten, die die Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung von Produktionsmethoden, die dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werden, sowie die Bewirtschaftung von Waldflächen zum Gegenstand haben.

Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge an landwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereichs sind, gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieses Artikels.

TITEL X

Allgemeine und Finanzbestimmungen

Artikel 29

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:
- die Entwürfe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung insbesondere derjenigen betreffend Artikel 12,
 - die bestehenden Vorschriften, die die Durchführung dieser Verordnung ermöglichen können.
- (2) Bei der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Entwürfe und bereits in Kraft befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläutern die Mitgliedstaaten die Zu-

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

sammenhänge, die auf regionaler Ebene zwischen der betreffenden Maßnahme und den wirtschaftlichen und agrarstrukturellen Verhältnissen bestehen.

- (3) Bei den gemäß Absatz 1 erster Gedankenstrich mitgeteilten Entwürfen prüft die Kommission, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten Maßnahme erfüllt sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 3 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar nach ihrer Verabschiedung mit.

Artikel 30

Bei den gemäß Artikel 29 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 4 mitgeteilten Vorschriften beschließt die Kommission binnen zwei Monaten nach der Mitteilung nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung ihrer Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllt sind.

Artikel 31

- (1) Auf der Grundlage der in Artikel 29 Absatz 2 genannten Elemente und zur Gewährleistung der Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellen die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1994 bis 1999 die jährlichen Ausgabenansätze¹⁷.

Diese Ansätze decken sämtliche durch EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Ausgaben ab, die unter folgende Vorschriften fallen:

- diese Verordnung,
- die Richtlinie 72/159/EWG,

¹⁷ Österreich, Finnland und Schweden erstellen diese Ausgabenansätze für den Zeitraum 1995 bis 1999 (Abl. Nr. C 241/94, S.130).

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- die Richtlinie 72/160/EWG,
- die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,
- die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78,
- die Verordnung (EWG) Nr. 389/82,
- die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71.

- (2) Die Mitgliedstaaten fügen den jährlichen Ausgabenansätzen einen Antrag auf Beteiligung gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bei.

Der Antrag auf Beteiligung enthält die Informationen, die für eine Bewertung des Antrags durch die Kommission erforderlich sind, und zwar insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme, ihres Geltungsbereichs, einschließlich des betreffenden geographischen Gebiets, und ihrer spezifischen Ziele sowie Angaben über die für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Stellen und die Begünstigten.

Sofern die in Absatz 1 genannten Verordnungen und die der Kommission mitgeteilten einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen eine Beschreibung der Maßnahmen und ihrer spezifischen Ziele enthalten, ist es nicht erforderlich, die entsprechenden Informationen in den Antrag auf Beteiligung aufzunehmen.

In jedem Fall umfaßt der Antrag auf Beteiligung für den gesamten Zeitraum eine Aufschlüsselung der voraussichtlichen Ausgaben entsprechend den im ersten Absatz genannten Verordnungen und im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 entsprechend den verschiedenen Titeln dieser Verordnung sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtausgaben nach Jahren.

- (3) Für die unter Ziel 1 nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen werden die in Absatz 1 genannten Ausgabenansätze in die Unterlagen über die Programmplanung gemäß Artikel 8 Absatz 7 der vorgenannten Verordnung und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 aufgenommen.
- (4) Für die nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen übermitteln die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Ausgabenansätze spätestens am 30. April 1994¹⁸, wobei die Angaben über die Ziel-5b-Gebiete von den Angaben für das restliche Hoheitsgebiet unterschieden werden.

¹⁸ Österreich, Finnland und Schweden übermitteln diese Ausgabenansätze innerhalb von drei Monaten nach ihrem Beitritt (Abl. Nr. C 241/94, S. 130).

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

Spätestens bis zum 30. April aktualisieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Ausgabenansätze sowie die zusammen mit den Anträgen auf Beteiligung vorgelegten Informationen.

- (5) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 32

- (1) Für die Mitfinanzierung durch den Fonds kommen die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der in den Artikeln 6 bis 11, 13 bis 20 und 28 vorgesehenen Maßnahmen in Betracht.
- (2) Für die nicht unter Ziel 1 nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 über die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, insbesondere auch über den gemeinschaftlichen Mitfinanzierungssatz, gemäß den Kriterien und innerhalb der Grenzen nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, um die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der letztgenannten Verordnung zu gewährleisten.

Damit die Ausgaben innerhalb des Rahmens der Mittel bleiben, die für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen verfügbar sind, können die Bedingungen des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes nach demselben Verfahren geändert werden.

- (3) Gegebenenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 33

- (1) Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt; für die Zahlung des Restbetrags oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

- eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und
- ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten können ergänzende Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfemaßnahmen festlegen.

Artikel 34 a

Die Kommission erläßt nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses die Durchführungsbestimmungen, die eine Begleitung und Bewertung ermöglichen, um insbesondere die Anwendung der gemeinsamen Maßnahmen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 in Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu gewährleisten.

Artikel 34 b

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 selbsttätig oder auf Verlangen eines Mitgliedstaates die in dieser Verordnung genannten Beträge anpassen, um der Entwicklung der Inflationsrate Rechnung zu tragen.

Artikel 35

(1) Es ist den Mitgliedstaaten unbenommen, im Anwendungsbereich dieser Verordnung, mit Ausnahme der Bereiche nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 17, zusätzliche Beihilfemaßnahmen zu treffen, für die von dieser Verordnung abweichende Bedingungen und Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge nach dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages stehen.

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

(2) Mit Ausnahme von Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages nicht für Beihilfemaßnahmen nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 17 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 36

Die Kontrollen erfolgen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Artikel 37

Für Portugal gelten bis 31. Dezember 1995 folgende Sonderbestimmungen:

a) Im Rahmen der Entscheidung nach Artikel 30 kann die Kommission Portugal ermächtigen, für die Festsetzung des Referenzeinkommens im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 auf den durchschnittlichen Bruttolohn der außerlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer im gesamten Hoheitsgebiet Portugals einen Berichtigungskoeffizienten anzuwenden. Dieser Koeffizient darf folgende Werte nicht überschreiten:

- für 1993: 1,7,
- für 1994: 1,5,
- für 1995: 1,3.

b) Im Rahmen der Entscheidung nach Artikel 30 kann die Kommission Portugal ermächtigen, Artikel 9 Absätze 1 bis 4 auf Betriebszusammenschlüsse anzuwenden, bei denen nur zwei Drittel der Mitglieder die Bedingung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen.

Die Kommission legt gleichzeitig die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen an diese Betriebszusammenschlüsse fest.

c) Die Ausgleichszulage im Sinne von Artikel 17 kann denjenigen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern gewährt werden, die mindestens 1 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem portugiesischen Festland bewirtschaften.

Artikel 38

(1) Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten folgende Sonderbestimmungen:

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

a) (gestrichen)

b) (gestrichen)

c) (gestrichen)

d) Bei der Schaffung von Familienbetrieben

- ist die Bedingung von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich nicht anwendbar,
- kann Deutschland die Beihilfen gemäß den Artikeln 10 und 11 Landwirten gewähren, die nicht älter als 55 Jahre sind. Beihilfen, die Landwirten ab dem Alter von 40 Jahren gewährt werden, kommen jedoch nicht für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht.

e) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 erster Gedankenstrich gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Milchkühe, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Milchkühe übersteigt, die vorher in den alten Betrieben gehalten wurden.

Die in Artikel 6 Absatz 4 betreffend die Zahl der Schweineplätze und in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich für den Bereich der Schweineproduktion vorgesehenen Bedingungen gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Mastschweineplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Mastschweineplätze übersteigt, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

f) Die Gesamtinvestition- gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird auf 170 251 ECU¹⁹ je Vollarbeitskraft und 340 504 ECU¹⁹ je Betrieb erhöht.

Der in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Höchstbetrag wird auf das Dreifache dieses Investitionsbetrags je Betrieb erhöht.

¹⁹ geändert in der VO (EG) 2631/94

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

g) Im Rahmen der Umstrukturierung der genossenschaftlichen Betriebe gilt Artikel 9 Absatz 5 auch für Vereinigungen, die nicht die Rechtsform einer Genossenschaft haben.

h) (*gestrichen*)

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben d) bis g) gelten bis zum 31. Dezember 1996.

Artikel 39
(aufgehoben)

Artikel 40

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

EU-FÖRDERUNG I

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates

ANHANG I

**Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Pferden,
Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten (GVE) nach
Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a)**

Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren, Pferde von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Schafe (Mutterschafe) GVE	0,15
Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE

Die Koeffizienten für Schafe und Ziegen gelten für alle Beträge je GVE nach Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 1.

EU-FÖRDERUNG I*Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen***7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates****ANHANG II****ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE**

Verordnung (EWG) Nr. 797/85	Verordnung (EWG) Nr. 1760/87	Diese Verordnung
Artikel 1		Artikel 1
Titel 01: Artikel 1a Abs 1 Artikel 1a Absatz 2 Artikel 1a Absatz 3 Artikel 1a Absatz 3a Artikel 1a Absatz 4 Artikel 1a Absatz 5 Artikel 1a Absatz 6 Artikel 1a Absatz 7 Artikel 1a Absatz 8		Titel 1: Artikel 2 Absatz 1 Artikel 2 Absatz 2 Artikel 2 Absatz 3 Artikel 2 Absatz 4 Artikel 2 Absatz 5 Artikel 2 Absatz 6 Artikel 2 Absatz 7 Artikel 2 Absatz 8 Artikel 2 Absatz 9
Titel 02: Artikel 1b		Titel II: Artikel 3
Titel 03: Artikel 1c		Titel III: Artikel 4
Titel I: Artikel 2 Artikel 3 Absatz 1 Artikel 3 Absatz 2 Artikel 3 Absatz 3 Artikel 3 Absatz 4 Artikel 3 Absatz 4a Artikel 3 Absatz 5 Artikel 4 Artikel 5 Artikel 6 Artikel 7 Artikel 7a Artikel 8		Titel IV: Artikel 5 Artikel 6 Absatz 1 Artikel 6 Absatz 2 Artikel 6 Absatz 3 Artikel 6 Absatz 4 Artikel 6 Absatz 5 Artikel 6 Absatz 6 Artikel 7 Artikel 8 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 11 Artikel 12
Titel II: Artikel 9 Artikel 10 Artikel 11 Artikel 12		Titel V: Artikel 13 Artikel 14 Artikel 15 Artikel 16
Titel III: Artikel 13 Artikel 14 Artikel 15 Artikel 17		Titel VI: Artikel 17 Artikel 18 Artikel 19 Artikel 20

EU-FÖRDERUNG I*Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)***7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates**

Verordnung (EWG) Nr. 797/85	Verordnung (EWG) Nr. 1760/87	Diese Verordnung
Titel V: Artikel 19		Titel VII: Artikel 21
Artikel 19a		Artikel 22
Artikel 19b		Artikel 23
Artikel 19c		Artikel 24
Titel VI: Artikel 20		Titel VIII: Artikel 25
Artikel 20a		Artikel 26
Artikel 20b		Artikel 27
Titel VII: Artikel 21		Titel IX: Artikel 28
Titel VIII: Artikel 24		Titel X: Artikel 29
Artikel 25		Artikel 30
Artikel 26		Artikel 31
Artikel 27		Artikel 32
Artikel 28 Absatz 1		Artikel 33 Absatz 1
Artikel 28 Absatz 3		Artikel 33 Absatz 2
Artikel 28 Absatz 4		Artikel 33 Absatz 3
Artikel 30		Artikel 34
Artikel 31		Artikel 35
Artikel 31a		Artikel 36
Artikel 32a		Artikel 37
Artikel 32b		Artikel 38
	Artikel 6	Artikel 39
Titel IX: Artikel 33		--
Artikel 34		--
--		Artikel 40
Artikel 35		Artikel 41
Anhang		Anhang I

EU-FÖRDERUNG I*Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen***7. Anhang: Aktualisierte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates****Anhang III**

	In der VO (EWG) Nr. 2631/94 genannte Beträge	In der VO (EWG) Nr. 2843/94 genannte Beträge
Artikel 7 Absatz 2	73 999 ECU/volle AK 147 997 ECU/Betrieb	90 000 ECU/volle AK 180 000 ECU/Betrieb
Artikel 8	73 999 ECU/volle AK 147 997 ECU/Betrieb	90 000 ECU/volle AK 180 000 ECU/Betrieb
Artikel 9 Absatz 4	443 992 ECU/Betrieb	den vierfachen Betrag je Betrieb gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)	12 210 ECU/Person	15 000 ECU/Person
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b)	12 210 ECU/Person	Die Dauer dieser Vergütung beträgt höchstens 15 Jahre; ihr kapitalisierter Wert darf den Wert der einmaligen Prämie gemäß Buchstabe a) nicht überschreiten.
Artikel 12 Absatz 2	73 999 ECU/volle AK 147 997 ECU/Betrieb	90 000 ECU/volle AK 180 000 ECU/Betrieb
Artikel 12 Absatz 3	30 708 ECU/Betrieb	45 000 ECU/Betrieb
Artikel 13 Absatz 1	1 197 ECU/Betrieb	1 500 ECU/Betrieb
Artikel 14	18 315 ECU je Zusammenschluß	22 500 ECU je Zusammenschluß
Artikel 15 Absatz 4	14 694 ECU je Person	18 000 ECU je Person
Artikel 16 Absatz 5	54 000 ECU/Bediensteten	54 000 ECU/Bediensteten
Artikel 16 Absatz 6	750 ECU/Betrieb	750 ECU/Betrieb
Artikel 19 Absatz 1	124 ECU/GVE od. ha 148 ECU/GVE od. ha	150 ECU/GVE od. ha 180 ECU/GVE od. ha
Artikel 20 Absatz 3	121 965 ECU/Investition 609 ECU je ha 5 986 ECU/Bewäss.fl.	150 000 ECU/Investition 750 ECU je ha 7 300 ECU/Bewäss.fl.
Artikel 28 Absatz 3	8 546 ECU je Person 3 052 ECU je Person	10 500 ECU je Person 4 000 ECU je Person
Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f)	170 251 ECU/volleAK 340 504 ECU/Betrieb	170 251 ECU/volleAK 340 504 ECU/Betrieb

